

KSL

KONKRET #7 RECHTLICHE BETREUUNG DURCH ELTERN

Mit der Bestellung als rechtliche Betreuung übernehmen Eltern eine neue und zusätzliche Rolle. Dabei ist es sowohl für die betreuenden Eltern als auch für die betreuten Kinder sehr wichtig, dass zwischen der Elternrolle und der Betreuungsrolle ein spürbarer Unterschied gemacht wird. Was sollten Eltern wissen und bedenken, wenn sie die rechtliche Betreuung ihres Kindes übernehmen?

KSL KONKRET #7
RECHTLICHE BETREUUNG
DURCH ELTERN
HERAUSFORDERUNGEN
EINER DOPPELROLLE
STAND: SEPTEMBER 2023

A photograph of a theater interior. The foreground shows rows of red seats, mostly empty. A person is walking through the seats on the left side. The stage is visible in the background, with bright spotlights illuminating it. The ceiling is dark with some equipment visible.

„WIR ALLE

SPIELEN

THEATER“

ERVING GOFFMAN



VORWORT

Können Sie sich noch daran erinnern, wie es war, als Sie 18 Jahre alt geworden sind? Mit einem Mal waren Sie erwachsen und hatten die Freiheit, über Ihr Leben selbst zu bestimmen. Ihre Eltern waren zwar immer noch Ihre Eltern, aber sie hatten Ihnen jetzt offiziell nichts mehr vorzuschreiben. Sie waren immer noch das Kind Ihrer Eltern, aber von einem Tag auf den anderen erlangten Sie die alleinige Verantwortung für Ihr Handeln. Etwas formaler ausgedrückt, mit der Volljährigkeit wurden Sie voll geschäfts- und deliktsfähig.

Die Freiheit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, wird in Deutschland ausnahmslos allen Menschen zugesprochen. Im deutschen Recht sind alle Menschen rechtsfähig, das heißt alle haben die gleichen Rechte und Pflichten. Allerdings haben manche Menschen aufgrund ihrer individuellen Beeinträchtigung nicht die Fähigkeit, diese gesetzlich garantierten Rechte und Pflichten umfassend auszuüben beziehungsweise zu erfüllen. Hier ist die rechtliche Handlungsfähigkeit eingeschränkt. In diesem Falle können sie eine rechtliche Betreuung zur Seite gestellt bekommen, die sie bei der Ausübung der persönlichen Rechte und Pflichten unterstützt, sobald sie volljährig sind. Eine rechtliche Betreuung ersetzt dabei nicht die Entscheidung

der betreuten Person, sondern hilft bei der Entscheidungsfindung. Der freie Wille, die persönlichen Wünsche und Vorstellungen der betreuten Person sind für diese unterstützte Entscheidungsfindung maßgeblich.

In sehr vielen Fällen, in denen für junge Menschen mit Behinderung eine rechtliche Betreuung angeordnet wird, übernehmen diese Aufgabe die Mütter, die Väter oder beide Elternteile des Kindes. Mit der Volljährigkeit ihres Kindes haben diese Eltern eine doppelte Rolle. Sie sind weiterhin Eltern und gleichzeitig rechtliche Betreuer*innen ihrer eigenen Kinder. Dass die Vereinbarkeit von privater elterlicher Sorge und öffentlicher rechtlicher Betreuung nicht immer ganz reibungslos verläuft, dürfte niemanden überraschen. Die Herausforderungen und deren Bewältigung, die durch diese Doppelrolle sowohl für die betreuenden Eltern selbst, aber auch für deren Kinder entstehen, sind das Thema der vorliegenden Broschüre. Bei der Darstellung dieses Themas haben wir uns für eine Theatermetapher entschieden. Wir hoffen dadurch, Ihnen als Leser*innen sowohl die rechtlichen als auch die sozialen und psychologischen Dimensionen der Doppelrolle von Eltern als rechtliche Betreuer*innen auf eine möglichst anschauliche Art und Weise näherzubringen.

Im nachfolgenden ‚Prolog‘ wird die Verwendung dieser Metapher ausführlicher erklärt.

Daran anschließend werden die Rollen der ‚elterlichen Sorge‘ und der ‚rechtlichen Betreuung‘ sowie die daraus resultierende ‚Doppelrolle‘ differenziert dargestellt. Das zweite Kapitel befasst sich mit dem ‚Rollenwissen‘. Hier werden die wichtigsten Informationen

zusammengestellt, die Eltern benötigen, um eine gute rechtliche Betreuung für ihr Kind zu sein. Dabei berücksichtigen wir auch die Veränderungen, die mit der Betreuungsrechtsreform einhergehen.

Im darauffolgenden dritten Kapitel reflektieren wir die Erwartungen, die an Eltern als rechtliche Betreuer*innen von außen herangetragen werden. Die hier beschriebene praktische Übung soll dabei unterstützen, dass Eltern diese Erwartungen analysieren, bewerten und gewichten können. Im vierten Kapitel spüren wir den Herausforderungen der ‚Doppelrolle‘ von Eltern und rechtlicher Betreuung nach. Wir versuchen Antworten zu geben, wie Eltern mit bestimmten Konfliktsituationen in dieser ‚Doppelrolle‘ umgehen können.

Darauf aufbauend gehen wir im fünften Kapitel auf folgende sechs Aufgabenbereiche der rechtlichen Betreuung ein:

- Gesundheitssorge
- Umgangsbestimmung
- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Ausbildung/ Arbeit
- Wohnungsangelegenheiten

Insbesondere die ‚Szenen aus dem Leben‘ zeigen sehr anschaulich, wie Eltern gute rechtliche Betreuer*innen für ihre Kinder sein können.

Das letzte Kapitel besteht aus einer ergänzenden Informations- und Hinweissammlung zu wichtigen Aspekten des reformierten Betreuungsrechtes.

Diese Veröffentlichung ist die siebte Ausgabe der KSL-Schriftenreihe. Folgende Ausgaben sind bisher erschienen:

- **KSL KONKRET #1:** Das Persönliche Budget – Ein Weg zu mehr Selbstbestimmung
- **KSL KONKRET #2:** Einkommen und Vermögen – Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz
- **KSL KONKRET #3:** Eltern mit Behinderung – Informationen zu Bedarfslagen, Rechtsansprüchen und Unterstützungsangeboten
- **KSL KONKRET #4:** Vielfalt Pflegen! – Praxishandbuch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Pflegeausbildung
- **KSL KONKRET #5:** Kooperation statt Konkurrenz! – Impulse für eine stärkere Vernetzung der Beratung für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen
- **KSL KONKRET #6:** Wegweiser Barrierefreiheit – Das Wichtigste auf einen Blick

Mit der Schriftenreihe ‚KSL KONKRET‘ stellen wir aktuelle praktische Informationen kostenfrei bereit, um damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen zu leisten. Zu all diesen Themen stehen wir Ihnen für Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf den letzten Seiten.

VORWORT

Bei der vorliegenden Broschüre wurden wir von Gregor Rüberg vom Betreuungsverein Lebenshilfe Dortmund e. V. intensiv beim Planen, Diskutieren und Verfassen des Textes unterstützt. Gregor Rüberg berät im Jahr über 250 Familien zu allen Themen rund um die rechtliche Betreuung und angrenzende Themen des Sozialrechts. Als ehrenamtlich rechtlich betreuender Vater einer volljährigen Tochter hat er mit seiner umfangreichen Erfahrung und Expertise maßgeblich zu unserem Verständnis der ‚Doppelrolle‘ und der daraus resultierenden möglichen Konflikte beigetragen.

Wir hoffen, dass auch Sie davon profitieren und wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Ihre Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW





*Mitautor Gregor Rüberg ist sowohl Vereinsbetreuer und Fachberater für ehrenamtliche Betreuer*innen als auch Geschäftsführer des Betreuungsvereins Lebenshilfe Dortmund e. V. Seit 2001 übernimmt dieser Betreuungsverein die gesetzliche Betreuung von Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten, berät ehrenamtliche Betreuer*innen und bietet Fortbildungen für Mitarbeitende in Einrichtungen und Diensten an. Es werden zurzeit knapp 250 Menschen von neun Betreuer*innen rechtlich betreut.*

Kontaktdaten und weitere Informationen zum Verein finden Sie unter:

www.btv-lebenshilfe-dortmund.de



Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten

Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten lehnen die Bezeichnungen ‚lernbehindert‘, ‚geistig behindert‘, ‚kognitiv beeinträchtigt‘ oder ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ häufig für sich ab, weil für sie diese Bezeichnungen zu fremdbestimmenden und diskriminierenden Einstellungen und Vorurteilen führen. Wir benutzen daher hier die Bezeichnung ‚andere Lernmöglichkeiten‘, die ein Teil dieser Menschen selbstbestimmt für sich gewählt hat.

INHALT

KAPITEL 1

ELTERLICHE SORGE UND RECHTLICHE BETREUUNG – EIN ROLLENKONFLIKT? 17

1.1 Prolog	18
1.2 Elterliche Sorge I – Elternrolle bei minderjährigen Kindern	22
1.3 Elterliche Sorge II – Elternrolle bei volljährigen Kindern	23
1.4 Rechtliche Betreuung – Regieassistenz bei volljährigen Kindern	26
1.5 Eltern als rechtliche Betreuung – die Doppelrolle.....	30

KAPITEL 2

ROLLENWISSEN 35

Was muss ich als rechtliche Betreuung meines Kindes wissen?

Wer bekommt eine rechtliche Betreuung?	36
Wie wird sichergestellt, dass die betreute Person die Regie über ihr Leben behält?	37
Welche Grenzen darf und soll die rechtliche Betreuung in Bezug auf die Wünsche der betreuten Person setzen?	40
Was bedeutet Der Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB?.....	42
Welche konkreten Aufgaben übernimmt die rechtliche Betreuung?	43

KAPITEL 3

ROLLENERWARTUNGEN 47

Was erwarte ich und was erwarten die anderen von mir als rechtliche Betreuung meines Kindes?

Reflexionshilfe	50
-----------------------	----

KAPITEL 4

ROLLENKONFLIKT 53

Wie schaffe ich es, zwischen meiner Elternrolle
und meiner Betreuungsrolle zu unterscheiden?

Reflexionshilfe 56

KAPITEL 5

VORHANG AUF FÜRS WAHRE LEBEN – DER DOPPELROLLE GERECHT WERDEN!..... 59

5.1 Gesundheitssorge 61

5.1.1 Rechtliche Grundlagen 61

Exkurs: Freiheitsentziehende Maßnahmen (S. 56)

Exkurs: Sterilisation eines betreuten Menschen (S. 57)

5.1.2 Szenen aus dem Leben 61



Krebsvorsorge nur
für Krustentiere? 64



Hüte Dich vor der
falschen Verhütung! ... 68

5.2 Aufenthaltsbestimmung 75

5.2.1 Rechtliche Grundlagen 75

5.2.2 Szenen aus dem Leben 75



„Hotel Mutti“ verlassen,
aber nicht „von
allen guten Geistern“
verlassen sein 75

5.3 Umgangsbestimmung	80
5.3.1 Rechtliche Grundlagen.....	80
5.3.2 Szenen aus dem Leben	81



Unkonventionell
oder doch
schon kriminell?..... 81

5.4 Vermögenssorge.....	86
5.4.1 Rechtliche Grundlagen.....	86
5.4.2 Szenen aus dem Leben	93



Wenn die
Spendierhose zu eng
geworden ist! 93

5.5 Ausbildung / Arbeit	97
5.5.1 Rechtliche Grundlagen.....	97
5.5.2 Szenen aus dem Leben	98



Keine Angst vor neuen
Aufgaben!..... 98

5.6 Wohnungsangelegenheiten	103
5.6.1 Rechtliche Grundlagen.....	103
5.6.2 Szenen aus dem Leben	106



„Gestern war es
hier noch aufgeräumt.
Schade, dass du das
verpasst hast...“ 106

KAPITEL 6

EPILOG – WEITERE INFORMATIONEN ZUM NEUEN BETREUNGSRECHT 113

Worin besteht die zentrale Pflicht der rechtlichen Betreuer*innen?.....	114
Wie werden die Wünsche der betreuten Person bei der Betreuungsbestellung berücksichtigt?	115
Können beide Elternteile die rechtliche Betreuung ihres Kindes übernehmen?	116
Welche Voraussetzungen müssen Eltern erfüllen, damit sie die rechtliche Betreuung ihrer Kinder übernehmen können?	118
Welche Berichts- und Auskunftspflichten haben Eltern als rechtliche Betreuer*innen?	120
Wofür haften Eltern als rechtliche Betreuer*innen ihrer Kinder?	126
Wo gibt es weitere wichtige Informationen zur rechtlichen Betreuung?	127



KAPITEL 1

ELTERLICHE SORGE UND RECHTLICHE BETREUUNG – EIN ROLLENKONFLIKT?

1.1 PROLOG

„Wir alle spielen Theater“ – kennen Sie diesen Klassiker der sozialwissenschaftlichen Literatur? In diesem Buch erklärt der US-amerikanische Soziologe Erving Goffman anhand von Theatermetaphern, dass unsere soziale Welt aus verschiedenen Bühnen besteht, auf denen wir Menschen unterschiedliche Rollen spielen.

Ähnlich wie Goffman wollen auch wir in dieser Broschüre die Doppelrolle von Eltern, die die rechtliche Betreuung für ihre Kinder übernommen haben, mithilfe von Theatermetaphern darstellen. Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die „Rollenverteilung“ der beteiligten Akteure.



Doppelrolle: Eltern/ betreuende Personen

Die vorliegende Broschüre richtet sich vorwiegend an Eltern, die gleichzeitig die rechtliche Betreuung ihres Kindes übernehmen wollen beziehungsweise bereits übernommen haben. Folglich spielen diese Mütter und Väter hier eine zentrale Rolle. Diese setzt sich aus zwei verschiedenen Funktionen zusammen, der Rolle als Eltern und der Rolle als rechtliche Betreuer*innen (Regieassistenz). Daher sprechen wir hier von einer Doppelrolle.



Hauptrolle: Kinder/ betreute Personen

Eine Hauptrolle kommt den betreuten Kindern zu. Deren selbstbestimmte Lebensführung steht im Mittelpunkt.



Regie: Kinder/ betreute Personen

Ähnlich wie bei den meisten Clint-Eastwood-Filmen, führt auch in unserem Kontext eine der Hauptrollen gleichzeitig Regie. Es sind die Wünsche und Lebensvorstellungen des volljährigen Kindes (der betreuten Person), nach denen die anderen ihr Handeln ausrichten müssen.



Regiekompetenz: Fähigkeiten/ Beeinträchtigungen

Den Begriff der Regiekompetenz benutzen wir in dieser Broschüre für die Fähigkeiten, die ein Mensch hat und braucht, um sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu bestreiten. Menschen mit einer rechtlichen Betreuung erhalten Unterstützung, um ihre Regiekompetenz auszubauen und weiterzuentwickeln, das heißt sie bekommen eine Regieassistenz für bestimmte Lebensbereiche.



Regieassistentz: rechtliche Betreuung

Personen, denen eine unzureichende Regiekompetenz für einen ihrer zentralen Lebensbereiche attestiert wird, erhalten eine Regieassistentz – die rechtliche Betreuung. Diese soll die betreffenden Personen dabei unterstützen, die Regie so gut wie möglich auszuführen beziehungsweise zurückzuerlangen. Eltern, die ihre Kinder rechtlich betreuen, übernehmen demnach neben ihrer Elternrolle auch die Rolle der Regieassistentz (Elternrolle + Regieassistentz = Doppelrolle).



Drehbücher: Gesetze

Die rechtlichen Grundlagen für die hier bespielten Themen finden sich vor allem im 2023 reformierten Betreuungsrecht, nämlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§1814-1881 BGB), im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) und im ‚Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)‘. Diese Gesetze geben den groben äußeren Rahmen für die Ausgestaltung der einzelnen Rollen vor. Sie setzen die Rechte, aber auch die Pflichten fest, und stecken die notwendigen Grenzen ab. In dieser Broschüre werden sehr viele dieser Gesetze zitiert.

Diese Passagen sind als ‚Drehbuchtexte‘ gekennzeichnet und können dadurch leichter identifiziert und je nach Bedarf auch übersprungen werden.



Ensemble: weitere Rollen

Selbstverständlich nehmen neben den genannten Hauptrollen noch weitere Personen, Institutionen und deren Erwartungen Einfluss auf den Verlauf der Handlung. Dies sind beispielsweise Richter*innen, Beratungsstellen, Rechtspfleger*innen, Verwaltungen, Sozialversicherungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Vermieter*innen, Ärzt*innen, weitere Familienmitglieder und Personen aus dem privaten und beruflichen Umfeld.

Wir alle spielen Theater! Oftmals haben Eltern, die zu rechtlichen Betreuer*innen ihrer Kinder bestellt werden, leider nur sehr wenig Vorwissen über diese neue Aufgabe und auch kaum Informationen über den damit verbundenen Rollenwechsel. Mit dieser Broschüre wollen wir eine Art ‚Probenhilfe‘ zur Verfügung stellen, die die Eltern in ihrer Doppelrolle dabei unterstützt, sowohl im Sinne des selbstbestimmten Lebens ihrer Kinder zu agieren, als auch einen gesunden Umgang mit den eigenen elterlichen Sorgen, Ängsten und Bedenken zu finden. Machen wir uns diese Doppelrolle doch noch einmal im Detail bewusst!

1.2 ELTERLICHE SORGE I – ELTERNROLLE BEI MINDERJÄHRIGEN KINDERN

Mit der Geburt eines eigenen Kindes nehmen die Eltern eine neue Rolle in ihrem Leben ein. Sie erweitern ihr persönliches Rollenrepertoire um die Aufgabe der elterlichen Pflege und Erziehung. Pflege und Erziehung von Kindern sind gemäß Grundgesetz (Artikel 6, Absatz 2) das natürliche Recht der Eltern und deren Pflicht. Die ‚frischgebackenen‘ Mütter und Väter übernehmen bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder die elterliche Sorge.

Die Grundsätze der elterlichen Sorge sind im Paragraf 1626 BGB festgeschrieben:

§

„Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“

Dieses Sorgerecht der Eltern ist ein sogenanntes ‚Pflichtrecht‘, bei dem das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt stehen soll. Das Kind hat die Hauptrolle und die Eltern führen Regie.

1.3 ELTERLICHE SORGE II – ELTERNROLLE BEI VOLLJÄHRIGEN KINDERN

Mit dem 18. Geburtstag ändert sich nicht nur die Rolle des Kindes, sondern auch die Rolle der Eltern. Die umfassende elterliche Sorge endet und die damit verbundene Personen- und Vermögenssorge geht von den Eltern direkt auf das Kind über. Das Kind ist jetzt voll geschäftsfähig und vollständig selbst für sich und sein Handeln verantwortlich.

Natürlich legen die Eltern mit der Volljährigkeit ihres Kindes nicht ihre komplette Elternrolle ab. Aber diese Rolle verändert sich maßgeblich. Das juristisch verankerte Pflichtrecht der elterlichen Sorge wandelt sich in ein persönliches Beziehungsrecht zwischen Eltern und Kindern. Eltern können sich weiterhin um ihr Kind ‚kümmern‘, aber die Regie für das ‚Theater des Lebens‘ geht automatisch von den Eltern auf das volljährige Kind über.

Dies trifft grundsätzlich auch für Eltern eines Kindes mit Behinderung zu. Auch hier bedingt der Eintritt in die Volljährigkeit einen zentralen Rollenwechsel für das Kind und die Eltern. Die Regieverantwortung geht ebenfalls von den Eltern an das Kind über, damit dieses ein selbstbestimmtes Leben führen kann (siehe Schaubild ‚Elternrolle‘ auf der Folgeseite).

In den Fällen, in denen die Behinderung jedoch die ‚Regiekompetenz‘ des Kindes zu stark beeinträchtigt, kann es zur Vergabe einer zusätzlichen Rolle für die Eltern kommen. Sie können (und tun dies auch in sehr vielen Fällen) die rechtliche Betreuung für ihr Kind übernehmen.



[HAUPTROLLE]

minderjähriges Kind
[kann die Regie für sein Leben
noch nicht übernehmen]



**Vollendung des
18. Lebensjahres**



volljähriges Kind
[erhält die Regie für das
eigene Leben]



[ELTERNROLLE]

Eltern

[führen Regie im Leben ihres Kindes und haben die umfassende elterliche Sorge]



Ab jetzt führen Eltern und Kinder eine gleichberechtigte persönliche Beziehung.



Eltern

[verlieren die Regie]

1.4 RECHTLICHE BETREUUNG – REGIEASSISTENZ BEI VOLLJÄHRIGEN KINDERN



„Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.“

Dies schreibt Paragraph 1814 Absatz 1 BGB fest. Eine rechtliche Betreuung ist also eine Unterstützung für alle Erwachsenen, die in bestimmten Lebensbereichen gar nicht oder nur eingeschränkt die Regie bei ihren eigenen Entscheidungen führen können. Der zentrale Aspekt bei der rechtlichen Betreuung ist aber auch hier, dass die betreute Person die ‚Hauptrolle‘ behält. Mit der Betreuung wird eine ‚Regieassistenz‘ eingeführt, die die Wünsche der betreuten Person ermitteln und bei ihrer Umsetzung assistieren soll, soweit dies möglich erscheint. Die Pflicht zur Wunscherfüllung ist im reformierten Betreuungsrecht wie folgt festgeschrieben:



„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des

Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will“ (§ 1821, Absatz 2, BGB).

Die rechtliche Betreuung hat somit den Auftrag, die betreute Person bei der Umsetzung ihrer Ziele/ Wünsche und der vorhergehenden Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Die rechtliche Betreuung soll also – ähnlich wie die elterliche Sorge für ein minderjähriges Kind – die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die betreffenden volljährigen Personen ein möglichst selbstbestimmtes und erfülltes Leben führen können. Die rechtliche Betreuung unterscheidet sich jedoch insofern wesentlich von der elterlichen Sorge, als dass bei ihr kein Auftrag, kein Recht und keine Pflicht zur Erziehung besteht.

Wir hatten bereits festgestellt, dass Kinder die vollständige Regieführung über ihr Leben von ihren Eltern erhalten, sobald sie volljährig sind. Dies trifft sowohl für Kinder mit als auch für Kinder ohne Behinderung zu. Sollte die Regiekompetenz in bestimmten Bereichen allerdings (noch) nicht beziehungsweise nicht mehr ausreichen, wird die Verantwortung in diesen Bereichen an eine rechtliche Betreuung übertragen. Man könnte sagen, mit der rechtlichen Betreuung bekommt das volljährige Kind eine Regieassistenz an die Seite gestellt.

Das folgende Schaubild soll die bisher dargestellten Rollenkonstellationen noch einmal vergleichend darstellen.



[HAUPTROLLE]

minderjähriges Kind
[kann die Regie in seinem Leben
noch nicht übernehmen]



**Vollendung des
18. Lebensjahres**



volljähriges Kind
[erhält die Regie für das
eigene Leben]

[Regiekompetenz fehlt
in manchen Lebensbereichen]



[ELTERNROLLE]

Eltern

[führen Regie im Leben ihres Kindes und haben die umfassende elterliche Sorge]



Ab jetzt führen Eltern und Kinder eine gleichberechtigte persönliche Beziehung.



Eltern in einer Doppelrolle

[ELTERNROLLE]

[verlieren die Regie]

+

**[RECHTLICHE
BEREUNUNG]**

[übernehmen
Regieassistentz
in manchen
Lebensbereichen]

1.5 ELTERN ALS RECHTLICHE BETREUUNG – DIE DOPPELROLLE

Das zentrale Thema dieser Broschüre sind die Herausforderungen, die entstehen, wenn Eltern neben ihrer Elternrolle gleichzeitig die Rolle der Regieassistenten als rechtliche Betreuung ihrer eigenen Kinder einnehmen.

In Deutschland waren 2015 schätzungsweise 1,25 Millionen rechtliche Betreuungen angeordnet. Etwas mehr als die Hälfte dieser Betreuungen werden ehrenamtlich geführt. In mehr als 40 Prozent aller Fälle werden Familienangehörige (zum Beispiel Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten) zu ehrenamtlichen Betreuer*innen bestellt (vgl. Offergeld 2021, 37-38 sowie www.lexikon-betreuungsrecht.de).

Mit der Bestellung als rechtliche Betreuung übernehmen Eltern eine neue und zusätzliche Rolle. In der Praxis besteht leider kaum Zeit, um in diese Rolle hineinzuwachsen. Es gibt keine Probegänge und nur wenige Informations- und Reflexionsmöglichkeiten. In den meisten Fällen erwarten zudem alle Beteiligten (Eltern, Kinder, Richter*innen, Rechtspfleger*innen, soziales Umfeld, ...), dass die rechtliche Betreuung durch die eigenen Eltern völlig reibungslos funktioniert, frei nach dem Motto: ‚Die haben sich ja schließlich bereits 18 Jahre lang um ihr Kind gekümmert.‘ Sowohl der eigene als auch der Erwartungsdruck der anderen kann für die Eltern sehr hoch sein. Und im Vergleich dazu sind die Zeit und die Möglichkeiten, den Umgang mit der neuen Rolle einzuüben, zu reflektieren und gegebenenfalls zu korrigieren, sehr gering.

Dabei ist es sowohl für die betreuenden Eltern als auch für die betreuten Kinder sehr wichtig, dass zwischen der Elternrolle und der Betreuungsrolle ein spürbarer Unterschied gemacht wird.

Sobald Eltern die rechtliche Betreuung ihres Kindes übernehmen, müssen sie dessen Wünsche unter Rücksichtnahme dieser veränderten Rollenkonstellation neu 'erforschen'.

Zentrale Fragen könnten dabei sein:

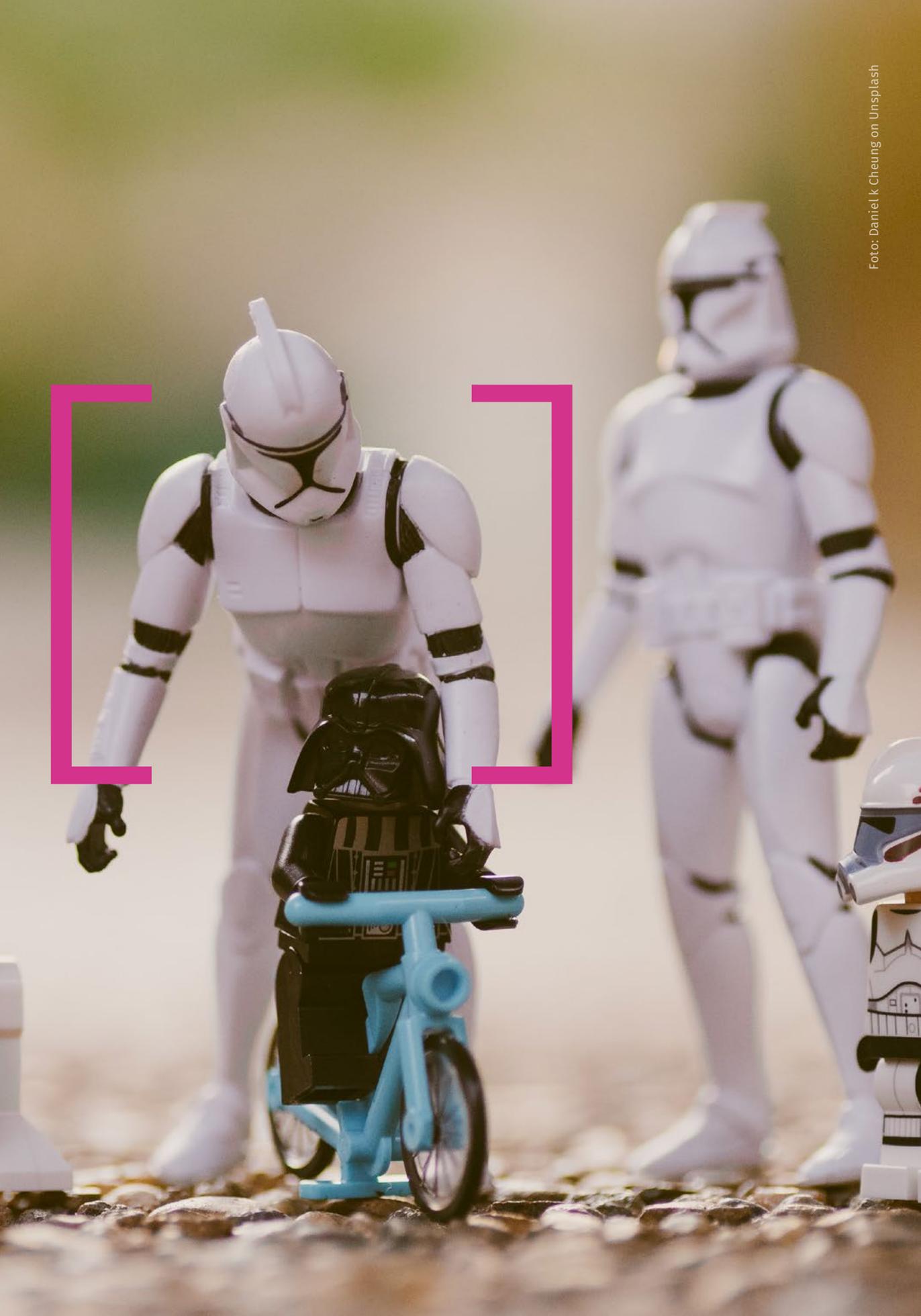
- Was verändert sich für mein Kind durch die Volljährigkeit?
- Was verändert sich für mich durch die Volljährigkeit meines Kindes?
- Welche Unterstützung ist in welchen Lebensbereichen erforderlich?
- Was wünscht sich mein Kind von mir als rechtlicher Betreuung?
- Was wünscht sich mein Kind von mir als Elternteil?
- Wie kann ich meine eigenen Vorstellungen, die Vorstellungen meines Kindes und die meines sozialen Umfelds in Einklang miteinander bringen?
- Was wird von mir erwartet?
- Wie gehe ich mit zu hohen Erwartungen von mir selbst beziehungsweise von anderen um?
- Welche Unterstützung habe ich und wo brauche ich noch mehr?

Natürlich kann es bei dieser Doppelrolle in der Praxis zu Herausforderungen und Konflikten kommen. Grundsätzlich lassen sich dabei drei Problemfelder feststellen:

- fehlendes Wissen und unzureichende Reflexion über die Rolle der rechtlichen Betreuung (Rollenwissen)
- unterschiedliche Erwartungen zwischen den verschiedenen beteiligten Akteur*innen, wie die Rolle der rechtlichen Betreuung ‚zu spielen‘ ist (Rollenerwartungen)
- widerstreitende Differenzen zwischen der Rolle als Elternteil und der Rolle als rechtliche Betreuung (Rollenkonflikt)

Diesen drei Problematiken wird in den nachfolgenden Ausführungen nachgegangen. Dabei versuchen wir, einige wichtige Praxistipps zu geben, die dabei helfen sollen, die Doppelrolle gut auszufüllen.





KAPITEL 2

ROLLENWISSEN

*Was muss ich als
rechtliche Betreuung meines
Kindes wissen?*

Mit der Übernahme der rechtlichen Betreuung für ihre Kinder bekommen die Eltern eine neue Rolle und damit verbunden auch neue ‚Drehbücher‘, in denen die Grundsätze zur Erfüllung der neuen Aufgabe geregelt sind.

Wie bereits erwähnt, ist das Betreuungsrecht das wichtigste ‚Drehbuch‘ für die rechtliche Betreuung. Am 1. Januar 2023 trat das neue Betreuungsrecht in Kraft. Durch die Betreuungsrechtsreform soll den Selbstbestimmungsgrundsätzen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) besser Rechnung getragen und die Qualität der rechtlichen Betreuung in Deutschland verbessert werden.

Im Folgenden gehen wir auf die wichtigsten Aspekte des neuen Betreuungsrechts ein. Dabei versuchen wir, die zentralen Fragen zu beantworten, die für Eltern in diesem Kontext wichtig sind.

WER BEKOMMT EINE RECHTLICHE BETREUUNG?

Wie bereits zitiert wird im Paragraf 1814 BGB die Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung formuliert.



„Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.“

Im neuen Betreuungsrecht wird nun stärker als vor der Reform auf den konkreten Unterstützungsbedarf der zu betreuenden Person abgezielt und weniger auf die medizinische Feststellung von Einschränkungen.

WIE WIRD SICHERGESTELLT, DASS DIE BETREUTE PERSON DIE REGIE ÜBER IHR LEBEN BEHÄLT?

Die bedeutendste Weiterentwicklung, die mit der Betreuungsrechtsreform einhergeht, bezieht sich auf das sogenannte ‚Unterstützungsprinzip‘. Damit kommt der Gesetzgeber der Aufforderung aus Artikel 12 Absatz 4 der UN-Behindertenrechtskonvention nach.

Dort ist verankert, dass bei der rechtlichen Betreuung



„der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen.“

Die Paragraphen 1821 und 1823 BGB charakterisieren die rechtliche Betreuung als Unterstützung des betreuten Menschen bei der rechtlichen Besorgung seiner Angelegenheiten mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit diese erforderlich ist.

In Paragraph 1821 BGB wird der grundsätzliche Vorrang der Wünsche der betreuten Person als Maßstab für das Betreuungshandeln und die Pflicht der betreuenden Person zur Feststellung dieser Wünsche betont.

Die Betreuung unterstützt die betreute Person dabei, ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und macht von ihrer Vertretungsmacht nach Paragraph 1823 BGB nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist. Es gibt demnach keine Pflicht zur Vertretung mehr. Vielmehr muss die betreuende Person immer selbstkritisch prüfen, wann sie ihre Vertretungsmacht wahrnimmt.

Von der rechtlichen Betreuung wird eine konsequente Wunschbefolgungspflicht eingefordert, die auch bei einer tendenziellen Gefährdung gilt. Diese Pflicht wird nun nicht mehr durch den Verweis auf das vermeintliche Wohl der betreuten Person eingeschränkt. Entscheidungsgrundlage sind die Wünsche des betreuten Menschen. Das Wohl des betreuten Menschen führte häufig zu bevormundenden Entscheidungen und ist als Kriterium aus dem neuen Gesetz gestrichen worden. Wünsche statt Wohl, mit dieser Betonung legt das neue Betreuungsrecht den Fokus auf die Selbstbestimmung (die Wünsche) statt auf die Fürsorge (das Wohl).

In der Praxis wird es mit der selbstbestimmten Umsetzung der eigenen Wünsche für die betreute Person immer dann schwierig, wenn diese Wünsche stark von den Vorstellungen der rechtlichen Betreuung abweichen. Diese Differenzen sind insbesondere für Eltern eine große Herausforderung und bedingen das Dilemma zwischen den beiden Rollen der ‚elterlichen Sorge‘ und der ‚rechtlichen Betreuung‘. Auf diese Aspekte werden wir insbesondere in Kapitel 5 näher eingehen.



Den Wunsch von den Augen ablesen?!

Das reformierte Betreuungsrecht hat das Ziel die Selbstbestimmung der betreuten Person zu stärken. Deren Wünsche sind die Richtschnur für das Handeln der Betreuenden. Doch was, wenn diese Wünsche vor einer Entscheidung nicht eindeutig und sicher zu ermitteln sind? Das Betreuungsrecht fordert die Betreuenden dazu auf, den Willen/ die Wünsche auch dann zu ermitteln, wenn die betreute Person diese nicht äußern kann. Das Gesetz nennt dazu in Paragraf 1821 Absatz 4 den Begriff des ‚mutmaßlichen Willen‘. Es wird jedoch nicht erwähnt, wie dieser ermittelt wird. Was ist richtig? Führt der eingeschlagene Weg in die richtige Richtung? Was muss möglicherweise noch angepasst und verändert werden? Wie lange bleibe ich auf einem Weg und wann entscheide ich einen Richtungswechsel? Diese und andere Fragen, stellen sich Eltern, deren Kind nicht lautsprachlich oder auf andere Weise mit ihnen kommunizieren kann. Die Antwort auf diese Fragen liegt im „Miteinander“. Manches muss oder kann wohl einfach nur ausprobiert werden. Vielleicht ist es möglich, die Zustimmung oder die Ablehnung an den Augen oder durch andere Gefühlsregungen abzulesen. Möglicherweise können auch weitere,

im Umgang mit dem/der Betreuten vertraute Menschen eingebunden werden. Auch das Konzept und die Methoden der ‚Unterstützten Entscheidungsfindung‘ sollten genutzt werden. So stehen diverse ‚Hilfsmittel‘ zur Verfügung, wie zum Beispiel Bildkarten, mit denen der Wille erkundet werden kann. Dabei gibt es nicht die eine Antwort und nicht die eine Methode, die für alle zielführend ist oder für alle gleich geeignet wäre. Miteinander beharrlich ausprobieren und getroffene Entscheidungen regelmäßig kritisch überprüfen, so müssen alle Beteiligten versuchen, die Wünsche der betreuten Person möglichst zuverlässig zu ermitteln.

WELCHE GRENZEN DARF UND SOLL DIE RECHTLICHE BETREUUNG IN BEZUG AUF DIE WÜNSCHE DER BETREUTEN PERSON SETZEN?

Die Antwort auf diese Frage findet sich insbesondere im dritten Absatz des Paragraphen 1821 BGB. Hier werden der Wunschbefolgungspflicht entsprechende Grenzen gesetzt. Den Wünschen der betreuten Person darf beziehungsweise muss dann nicht entsprochen werden:

- wenn dadurch höherrangige Rechtsgüter der betreuten Person erheblich gefährdet wären, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn sich dadurch die gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde, und zusätzlich die betreute Person aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung die Gefahr nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

- wenn der geäußerte Wunsch Ausdruck der Erkrankung/Beeinträchtigung der betreuten Person ist, diese also nicht mehr in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden.
- wenn die Erfüllung der Wünsche für die betreuende Person unzumutbar ist. Das bedeutet, die betreute Person kann von der betreuenden Person keine völlig überzogenen Handlungen verlangen, die Letztere unangemessen stark belasten würden.
- wenn die betreuende Person zur Erfüllung der Wünsche eine rechtswidrige Handlung vornehmen bzw. bei einer solchen unterstützen müsste.



Freier und natürlicher Wille

Sowohl der freie Wille als auch der natürliche Wille muss grundsätzlich bei jeder Person beachtet werden. Im Betreuungsrecht ist die Unterscheidung zwischen beiden Willensarten wichtig. Während der freie Wille eines unter Betreuung stehenden Menschen immer maßgeblich ist, kann der natürliche Wille jedoch unter engen Voraussetzungen unbeachtet bleiben. Der betreuten Person wird der freie Wille abgesprochen, wenn die Einsichtsfähigkeit und/oder die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln fehlt. In diesen Fällen liegt lediglich ein natürlicher Wille vor.

WAS BEDEUTET DER EINWILLIGUNGSVORBEHALT NACH § 1825 BGB ?

Unter bestimmten, engen Voraussetzungen ordnet das Betreuungsgericht einen sogenannten ‚Einwilligungsvorbehalt‘ an – gegebenenfalls nur für bestimmte Aufgabenbereiche. Durch einen Einwilligungsvorbehalt wird der zu betreuende Mensch rechtlich in etwa so behandelt, wie ein minderjähriges Kind ab sieben Jahren. Grundsätzlich entscheidet dann nicht mehr der zu betreuende Mensch darüber, welche Verträge er abschließen möchte, sondern die rechtliche Betreuung. Die rechtliche Betreuung unterstützt hier also nicht eine Entscheidung des zu betreuenden Menschen – wie sonst im Betreuungsrecht. Stattdessen ersetzt die durch die Betreuung getroffene Entscheidung ausnahmsweise die Entscheidung des betreuten Menschen. Das Gleiche gilt dann auch für die Frage, ob zum Beispiel gegen einen Bescheid Widerspruch oder Klage erhoben werden soll. Der Mensch unter Einwilligungsvorbehalt soll so vor den Folgen von Entscheidungen geschützt werden, die er behinderungs- oder krankheitsbedingt nicht angemessen einschätzen kann.

Ein Einwilligungsvorbehalt schränkt die Selbstbestimmung des betreuten Menschen ein. Deshalb darf er nur angeordnet werden, soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist – und niemals gegen den freien Willen eines Volljährigen (vgl. § 1825 Absatz 1 BGB). Die Betreuung hat fortlaufend zu überprüfen, ob ein Einwilligungsvorbehalt noch erforderlich ist und dem Betreuungsgericht diejenigen Tatsachen mitzuteilen, die es gegebenenfalls ermöglichen, den Einwilligungsvorbehalt aufzuheben.

Viele Entscheidungen kann ein Mensch auch dann wirksam treffen, wenn der Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Insofern ist der Einwilligungsvorbehalt nur zum Schutz zu nutzen und schränkt die Selbstbestimmung der betreuten Person nur an dieser Stelle ein.

WELCHE KONKRETEN AUFGABEN ÜBERNIMMT DIE RECHTLICHE BETREUUNG?

Die Aufgaben einer rechtlichen Betreuung sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Die Betreuung wird daher vom Betreuungsgericht ausschließlich für bestimmte ‚Aufgabenbereiche‘ bestellt. Seit der Reform gibt es die ‚Betreuung in allen Angelegenheiten‘ für neue Betreuungen nicht mehr. Für laufende Betreuungen sieht Paragraf 493 Absatz 5 FamFG Übergangsfristen vor. Im neuen Betreuungsrecht entspricht ein ‚Aufgabenbereich‘ inhaltlich dem bisherigen ‚Aufgabenkreis‘. Dagegen bezeichnet nun der ‚Aufgabenkreis‘ der gesetzlichen Betreuung die Gesamtheit aller zugewiesenen Aufgabenbereiche (vgl. § 1815 BGB).

Aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit folgt, dass Aufgabenbereiche möglichst konkret und eng begrenzt zu bestimmen sind. Einige Aufgabenbereiche mit besonders weitreichenden Eingriffen sind gesetzlich benannt und müssen einer betreuenden Person ausdrücklich zugewiesen werden (z. B. Kontrolle von Post und Telekommunikation, Bestimmung des Umgangs, freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsbehandlung; vgl. § 1815 Absatz 2 BGB).

Darüber hinaus können individuell weitere, eng begrenzte Aufgabenbereiche geschaffen und konkret bezeichnet werden, etwa zur ‚Durchführung des Arbeitgebermodells‘

oder zur ‚Entscheidung über Einwilligung in Schwangerschaftsabbruch‘.

Innerhalb der Aufgabenbereiche, für die eine Betreuung bestellt worden ist,



„nimmt der Betreuer alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist“ (vgl. § 1821 Absatz 1 BGB).

Bestimmte Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen muss das Betreuungsgericht genehmigen (z. B. Sterilisation, freiheitsentziehende Maßnahmen, Geldanlagen, Miet- und Pachtverträge). Höchstpersönliche Entscheidungen (z. B. Aktives Wahlrecht, Eheschließung, -scheidung, Erstellung eines Testaments) können ausschließlich von der betreuten Person getroffen werden.

Das Thema der Aufgabenbereiche wird im fünften Kapitel dieser Broschüre in Bezug auf eine kritische Reflexion der Doppelrolle noch einmal ausführlicher aufgegriffen.



Praxishinweis

Weitere Aspekte für ein umfassenderes ‚Rollenwissen‘ finden Sie im sechsten Kapitel. Darüber hinaus gibt es viele weitere wichtige Informationen für spezifische Einzelfälle. Daher empfehlen wir, die umfassenden Expertisen und Beratungsangebote der Betreuungsvereine und -stellen zu nutzen (vgl. § 22 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)). Kontaktdaten und weitere Informationen zu diesen Angeboten finden Sie auf den Internetseiten der beiden Landschaftsverbände und der jeweiligen Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

I am American too!

Form Connection

There is Refuge in Sharing LOVE!

GOD is ALL THERE IS!

Everyone will be alright

WORLD MOST HATEFUL MAN

YOU ARE ENOUGH

Believe in YOURSELF Believe in LOVE Believe in EACH OTHER

Extreme vetting for Republicans.

be proud to be YOU!!!

Live to love!

I will not be silent for sake of "unity" at the cost of what's right!

Don't lose heart. We need you & YOU.

Where is there is

Now that its done - Lets move forward as 1

I am grateful for you

LOVE WINS IN THE END

LOVE for the possibility of changed

WHEN THE AS I NOT LEFT

2018 TURN THE TIDE



RIGHT, temporarily defeated, is stronger than evil triumphant. MLK, Jr

With love and solidarity

We are One people.

لاکڑی انی سٹ جین ہو کر دے
میرے خیر خواہ کہ از دل جاندار
کرد
We are still here!

Be Active

HATE! STOP THE VIOLENCE! TRUMP PLEASE

el amor gana siempre

UP STRONG CAN GET THY

The good message are important but do not forget Trump is dangerous Do not be passive

The Sun will come out tomorrow

DON'T BE AFRAID TO FIGHT!!



KAPITEL 3

ROLLENERWARTUNGEN



*Was erwarte ich und
was erwarten die anderen
von mir als rechtliche
Betreuung meines Kindes?*

Mit der Übernahme der rechtlichen Betreuung für ihre volljährigen Kinder werden die Eltern nicht nur mit zusätzlichen Aufgaben, sondern auch mit neuen Erwartungen konfrontiert. Denn auch die Gerichte, Behörden, Familien, Arbeitgeber und Freundeskreise haben ihre ‚Drehbücher‘, nach denen sie handeln, kommunizieren und ihre Rollen spielen. Die damit verbundenen Erwartungen an die rechtliche Betreuung müssen nicht identisch sein mit den Erwartungen der Eltern.

Daher ist es für die Eltern in ihrer Doppelrolle wichtig, diese externen Erwartungen zu kennen, zu analysieren, einzuordnen und zu reflektieren. Sie müssen sich bewusst machen, welche Erwartungen wichtig und richtig und welche eher unbedeutend oder falsch sind. Entsprechend sollten sie diese Erwartungen für ihre Rolle berücksichtigen oder ignorieren. Die ‚wichtigen und richtigen‘ Erwartungen der ‚Nebenrollen‘ sollten dann mit den Erwartungen der beiden ‚Hauptrollen‘ (Kind und Eltern) abgeglichen und wenn möglich in Einklang gebracht werden. Dabei sollten die Selbstbestimmung und der Wille der betreuten Person/ des Kindes immer die ausschlaggebenden Faktoren für die Entscheidungsfindung sein. Die Regie der betreuten Person sollte grundsätzlich nicht infrage gestellt werden.

REFLEXIONSHILFE – ROLLENERWARTUNGEN

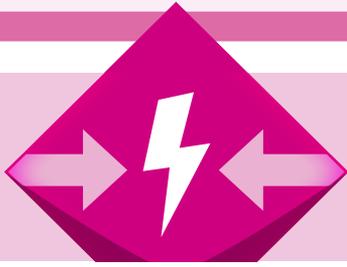
Nutzen Sie gerne die nachstehende Tabelle als Vorlage, um die Erwartungen der betreuten Person, Ihre eigenen Erwartungen als rechtliche Betreuer*in und die Erwartungen der anderen Akteur*innen (Nebenrollen) zu reflektieren. Eine bewusste Auseinandersetzung mit den verschiedenen Erwartungen hilft Ihnen dabei, Ihr Handeln als ‚Regieassistentz‘ stärker an den Wünschen und Vorstellungen der betreuten Person auszurichten.



Praxisbeispiel

Die betreute Person wünscht sich einen teuren Fernseher. Der jetzige Fernseher ist noch in Ordnung und auch noch nicht so alt. Als rechtliche Betreuung haben Sie vom Verpflichtungsgespräch im Betreuungsgericht noch die mahnenden Worte der Rechtspflegerin in Erinnerung, gut mit dem Geld der betreuten Person umzugehen. Sie verweigern daraufhin den Kauf des neuen Fernsehers. Sie fürchten Ärger mit der Rechtspflegerin.

Solche und ähnliche Situationen treten im Betreuungsalltag permanent auf. Damit sich keine bevormundenden Verhaltensweisen einschleichen, ist es wichtig, dass Sie die unterschiedlichen Erwartungen klar reflektieren und entsprechend einordnen.



Konflikte:

Welche Konflikte gibt es zwischen der ‚Regie‘, der ‚Regieassistentz‘ und den ‚Nebenrollen‘?



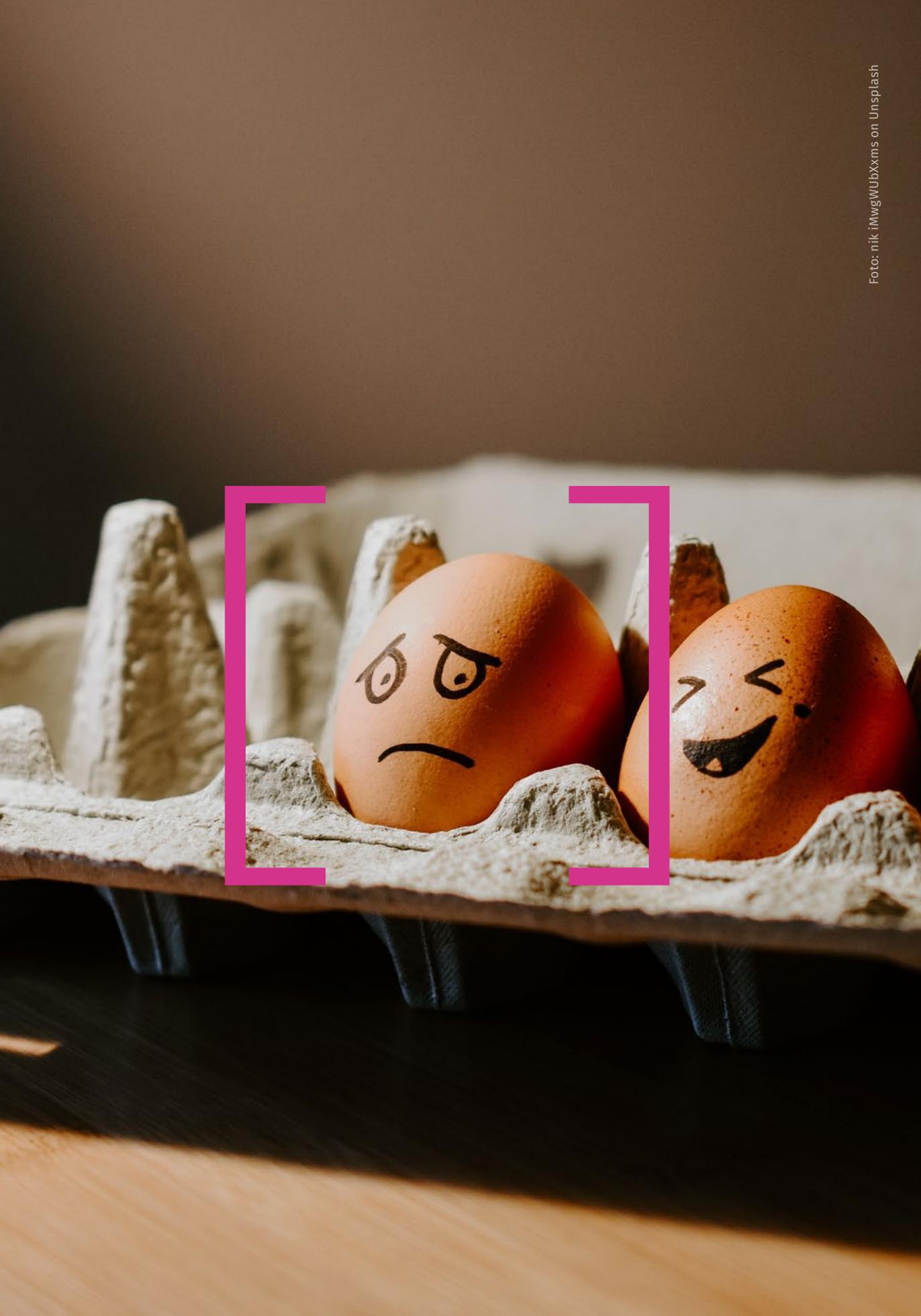
Lösungsgedanken:

Wie können die Erwartungen/ Wünsche der betreuten Person erfolgreich umgesetzt werden?



Über diesen Link www.ksl-nrw.de/node/5593 oder den QR-Code gelangen Sie zur Kopiervorlage der Reflexionshilfe.





KAPITEL 4

ROLLENKONFLIKT



Wie schaffe ich es, zwischen meiner Elternrolle und meiner Betreuungsrolle zu unterscheiden?

Versuchen wir, uns den möglichen Konflikt zwischen rechtlicher Betreuung und Elternrolle direkt an einem Praxisbeispiel bewusst zu machen.



Praxisbeispiel

Der volljährige Sohn steht morgens auf und weigert sich plötzlich, in die Werkstatt zur Arbeit zu gehen. Er habe heute keine Lust. Dafür haben die Eltern überhaupt kein Verständnis. Schließlich gehen sie auch jeden Tag zur Arbeit und können nicht frei in den Tag hinein leben. Zudem vertreten sie die Auffassung, dass ihr Sohn einen nützlichen Beitrag zur Gesellschaft leisten soll. Als rechtliche Betreuung ihres Kindes wissen sie jedoch nur zu genau, dass sie die Wünsche der betreuten Person zu achten, zu respektieren und zu unterstützen haben (vgl. § 1821 Absatz 2 BGB). Der starke innere Konflikt in dieser Doppelrolle ist augenblicklich spürbar.

Daher ist es wichtig, sich diesem Konflikt immer wieder zu stellen. Sich bewusst zu machen: „Was will die betreute Person, welche Reaktionen sind angemessen, und welche Regeln können miteinander vereinbart werden?“ Im Idealfall gelingt die Auflösung eines solchen Rollenkonfliktes durch diese selbstkritische Reflexion und durch einen offenen und gleichberechtigten Kommunikationsprozess miteinander. Gelingt dies nicht, sollte auf die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Betreuungsvereine oder anderer hilfreicher Strukturen zurückgegriffen werden.

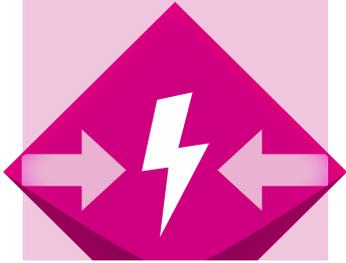
Die Reflexionshilfe auf der folgenden Seite kann eine Hilfestellung sein, um solche Rollenkonflikte zu analysieren und im Idealfall aufzulösen.

Zur Realität gehört aber auch, dass nicht jeder dieser Konflikte gelöst werden kann. Solche Situationen gilt es zu akzeptieren, zu reflektieren und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Denn auch ohne ‚Happy End‘ kann ein Theaterstück sehr gut sein. Aber nur, wenn die unterschiedlichen Rollen auch gut gespielt werden.

Im nachfolgenden Kapitel werden wir anhand der wichtigsten Aufgabenbereiche einer rechtlichen Betreuung vertiefend auf die Herausforderungen dieses Rollenkonfliktes eingehen.

REFLEXIONSHILFE – ROLLENKONFLIKTE

Worum geht es? / Was ist das Problem?



Was will die betreute Person/mein Kind?



Was halte ich als Mutter/Vater davon?



Was habe ich als rechtliche Betreuung zu tun?



Welche Lösungen und Kompromisse sind möglich?





Über diesen Link [www.ksl-nrw.de/
node/5593](http://www.ksl-nrw.de/node/5593) oder den QR-Code  gelangen Sie zur Kopiervorlage der Reflexionshilfe.





Hinweis zur Berücksichtigung weiterer Rollen

Als rechtliche Betreuung ihres Kindes haben Eltern neben dieser Doppelrolle natürlich auch noch weitere Rollen inne.

*Sie sind beispielsweise Arbeitnehmer*innen, Ehepartner*innen und Kinder ihrer eigenen Eltern. Es ist wichtig, auch diesen Lebensbereichen einen entsprechenden Raum zu geben und die unterschiedlichen Rollen miteinander zu vereinbaren.*

Dies fällt insbesondere dann schwer, wenn zwei Rollen gleichzeitig eingenommen werden (müssen). Auch hier ist es wichtig, möglichst objektiv zu reflektieren und dann zu entscheiden, welcher Rolle sie in der jeweiligen Situation den Vorrang geben.

*Diese Entscheidung kann von Situation zu Situation verschieden ausfallen. An einem Tag geht die Rolle als Arbeitnehmer*in vor (weil der wichtige Auftrag heute noch raus muss), am nächsten Tag ist die Rolle der rechtlichen Betreuung entscheidend (weil die betreute Person ihre Unterstützung bei einem Behördengang benötigt).*



KAPITEL 5

VORHANG AUF
FÜRS WAHRE LEBEN –
DER DOPPELROLLE
GERECHT WERDEN!

Anhand von sechs zentralen Aufgabenbereichen einer rechtlichen Betreuung wollen wir beispielhaft die Herausforderungen darstellen, denen sich Eltern in ihrer ‚Doppelrolle‘ stellen müssen.

Folgende Aufgabenbereiche werden beschrieben:

- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Umgangsbestimmung
- Vermögenssorge
- Ausbildung/Arbeit
- Wohnungsangelegenheiten

Zunächst werden die (rechtlichen) Grundlagen zu jedem Aufgabenbereich kurz skizziert. Dann werden in den ‚Szenen aus dem Leben‘ Praxisbeispiele dargestellt, die dabei helfen sollen, sich mögliche Rollenkonflikte zwischen rechtlicher Betreuung und elterlicher Besorgnis vor Augen zu führen.



Praxishinweis

Bei allen Fragen zu den Aufgabenbereichen und den dargestellten Herausforderungen wenden Sie sich gerne an Ihre örtlichen Betreuungsvereine.

5.1 GESUNDHEITSSORGE

5.1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Aufgabenbereich ‚Gesundheitssorge‘ beinhaltet die Organisation medizinischer und pflegerischer Versorgung der betreuten Person für jede Art von Erkrankung oder Vorsorge.

Praktisch besonders bedeutsam sind dabei die Einwilligungen in medizinische Behandlungen durch die Betreuer*innen. Dabei ist wichtig zu wissen, welche Behandlungen der Genehmigung des Betreuungsgerichtes bedürfen und welche keine spezifische Genehmigung brauchen. Als Faustregel kann gelten: Jegliche medizinische Maßnahme, die gegen den natürlichen Willen einer betreuten Person durchgeführt werden soll, muss zuvor durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Die einzige Ausnahme stellen lebensbedrohliche, akute Notfallsituationen dar, in denen unmittelbar gehandelt werden muss.

Medizinische Maßnahmen, die im Vorfeld durch eine Patientenverfügung wirksam ausgeschlossen worden sind (also durch freie Willensentscheidung!), sind immer unzulässig. Eine staatliche Schutzpflicht besteht insoweit nicht.

Bei ärztlichen Untersuchungen und Operationen, die mit Lebensgefahr oder der Gefahr eines schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schadens verbunden sind, kann es zu Entscheidungen kommen, die das Betreuungsgericht genehmigen muss (vgl. § 1829 Absatz 1 BGB).

Nicht genehmigungsbedürftig sind solche medizinischen Maßnahmen, die nach übereinstimmender Meinung der rechtlichen Betreuung und der behandelnden Ärzt*innen entweder von einer wirksamen Patientenverfügung gedeckt sind, oder die dem (mutmaßlichen) Willen des betreuten Menschen entsprechen.

Die Aufgaben der rechtlichen Betreuung sind im Bereich der Gesundheitsorge jedoch häufig weit weniger dramatisch, wie zum Beispiel die Organisation von Reha-Maßnahmen, die Beaufsichtigung von Pflege- oder Behandlungsmaßnahmen oder die Klärung des Krankenversicherungsschutzes.



Exkurs

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

Über eine freiheitsentziehende Unterbringung sowie über freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen gesetzliche Betreuer*innen nur entscheiden, wenn das Betreuungsgericht ihnen diese Entscheidungen ausdrücklich als Aufgabenbereich zugewiesen hat (§ 1815 Absatz 2 BGB).

Außerdem muss das Betreuungsgericht grundsätzlich jede einzelne dieser freiheitsentziehenden Maßnahmen genehmigen.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme liegt laut dem Bundesverfassungsgericht vor, wenn bei einem Menschen die grundsätzlich vorhandene Bewegungsfreiheit aufgehoben wird.

Zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen zählen etwa:

- > Benutzung eines Bettgitters
- > Fixierung mit Fixiergurten oder Sitzgurten

- Sicherung/Fixierung am Rollstuhl durch Anschnallen oder Anbringen von Tischen
- Einschließen in Zimmer oder Flurbereich
- Gabe von Psychopharmaka zur Ruhigstellung



Exkurs

Sterilisation (§ 1830 BGB)

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hält Sterilisationen nicht selbst einwilligungsfähiger Menschen ausnahmslos für unzulässig (www.institut-fuer-menschenrechte.de).

Sämtliche Regelungen, die im Ergebnis zu einer Sterilisation führen könnten, sind Verstöße gegen die UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 23 Absatz 1 c UN-BRK).

Unter strengen Voraussetzungen erlaubt das deutsche Recht jedoch eine Sterilisation. Laut Paragraph 1830 BGB darf eine betreuende Person mit Genehmigung des Betreuungsgerichts in eine Sterilisation einwilligen. Für eine Einwilligung in eine Sterilisation ist immer eine eigene Betreuung zu bestellen, welche ausschließlich diese Einwilligung erklärt und sonst keine weiteren Betreuungsaufgaben wahrnimmt („Sterilisationsbetreuer“).

Zudem ist die Genehmigung an mehrere inhaltliche Voraussetzungen geknüpft. Vor allem ist eine Sterilisation nur zulässig, wenn sie dem natürlichen Willen der betreuten Person entspricht. Lehnt die betreute Person den Eingriff also erkennbar ab, dann ist eine Sterilisation nicht zulässig. Das gilt unabhängig davon, ob die betreute Person in der Lage ist, die

Situation vollständig zu erfassen. Die betreute Person muss außerdem absehbar auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben, und die Sterilisation darf nur das letzte Mittel sein, um eine zu erwartende Schwangerschaft zu verhindern.

5.1.2 SZENEN AUS DEM LEBEN



KREBSVORSORGE NUR FÜR KRUSTENTIERE?

Pünktlich zum 50. Geburtstag informiert die Krankenkasse über die Angebote zur Darmkrebsvorsorge. Da es im weiteren Familienkreis bereits mehrere Fälle von Darmkrebs gegeben hat, ist der Vater und gesetzliche Betreuer von Sebastian Schmittke froh, dass an diese Untersuchung erinnert wird. Sebastian Schmittke selbst ist allerdings gar nicht erfreut über diese Informationen. Er könne nicht einen ganzen Tag lang hungern und wolle solch eine peinliche Untersuchung auf keinen Fall machen lassen.



Betreute Person

Sebastian Schmittke hat aufgrund seiner anderen Lernmöglichkeiten (siehe Erklärung S. 11) Schwierigkeiten zu bewerten, ob für ihn die angebotene Untersuchung sinnvoll wäre. Das emotionale Erleben rund um den konkreten Aufwand und die Unannehmlichkeiten der Untersuchung überdecken die im Vergleich dazu eher abstrakten und theoretischen Vorteile einer Früherkennung.



Rechtlich betreuender Vater

Sofern der Vater als **rechtlicher Betreuer** auch den Bereich der Gesundheitspflege innehat, gehört es zu seinen Aufgaben, über die Möglichkeiten der gesundheitlichen Pflege zu informieren, ohne jedoch Druck aufzubauen, diese auch wahrnehmen zu müssen. Die zwangsweise Untersuchung gegen den Willen des Sohnes würde einen tiefen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und das Recht auf körperliche Selbstbestimmung darstellen und benötigt die Zustimmung des Betreuungsgerichts. Da die Verweigerung des Betreuten in diesem konkreten Fall jedoch nicht zu einer unmittelbaren und schwerwiegenden Gesundheitsgefährdung führt, würde das Betreuungsgericht dem voraussichtlich nicht zustimmen.

Aufgrund der familiären Vorbelastung hat der **Vater** verständlicherweise große Sorge, dass sein Sohn auch eine Krebserkrankung entwickeln und diese möglicherweise nicht ausreichend früh erkannt werden könnte. Als Vater steht es ihm in der Auseinandersetzung mit seinem Sohn frei, über welche Kommunikationswege er versucht, Ängste zu nehmen, Sicherheit zu vermitteln und ihn von der Sinnhaftigkeit der Vorsorgeuntersuchung zu überzeugen. Er könnte beispielsweise Familienangehörige in die Gespräche einbinden oder mit seinem Sohn die Sprechstunde eines Arztes nutzen.

Gelingen alle Bemühungen nicht, so wird er seinen Sohn nicht zu einer Untersuchung zwingen können – weder als Vater noch als rechtlicher Betreuer.



Die Außenperspektive

Welche Folgen hätte es, wenn es tatsächlich zu einer Erkrankung an Darmkrebs käme und es im Vorfeld nicht

gelingen ist, Sebastian Schmittke von einer Vorsorgeuntersuchung zu überzeugen?

Aus Sicht von **Angehörigen und Freund*innen** kann vom Vater und rechtlichen Betreuer erwartet werden, dass er alles für die Gesunderhaltung seines Sohnes tun wird und ihn keiner unnötigen Gefahr aussetzt. Im Detail meist unbekannt ist jedoch, inwieweit als Vater und/oder rechtlicher Betreuer überhaupt Einfluss auf gesundheitliche Entscheidungen volljähriger Kinder genommen werden kann beziehungsweise darf. Häufig wird angenommen, dass mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung eine Art „Entmündigung“ einsetzt, die zu einer weitreichenden, stellvertretenden Übernahme von Entscheidungen ermächtigt. Dass dies eben nicht so ist und wie differenziert stattdessen die gesetzlichen Regelungen sind, lässt sich nicht so einfach vermitteln und kann daher leicht zu Unverständnis bei Angehörigen und Freund*innen führen.

Man könnte annehmen, dass **Ärzt*innen oder anderes medizinisches Personal** mit den Verfahren und Berechtigungen einer rechtlichen Betreuung vertraut sind. Tatsächlich werden sie jedoch damit in der Praxis nur selten konfrontiert, da Patient*innen mit einer rechtlichen Betreuung für Gesundheitssorge, die eine bestimmte Behandlungsmaßnahme ablehnen, erst gar nicht bei ihnen ankommen. Oder sie sind mit einer Behandlung einverstanden beziehungsweise können von den Ärzt*innen davon überzeugt werden und die rechtliche Betreuung wird gar nicht zum Thema. Somit sind auch Ärzt*innen und andere Fachkräfte im Gesundheitsbereich nicht unbedingt sicher im Umgang mit einer rechtlichen Betreuung und müssen gegebenenfalls aufgeklärt werden.

Aus Sicht des **Betreuungsgerichts** hat der Vater nichts zu befürchten. Wie beschrieben, erhält der Vater durch die rechtliche Betreuung in der Gesundheitspflege kein Instrument in die Hand, mit dem er seinen Sohn zu einer Voruntersuchung zwingen könnte. Etwas anders kann es sich bei einer akuten Erkrankung darstellen: Eine fortwährende Verweigerung von Sebastian (Sohn) zur Behandlung seines Darmkrebses würde zu einer lebensbedrohlichen Situation führen können. In diesem Falle könnte, nach notwendiger Zustimmung des Betreuungsgerichts, eine Behandlung auch gegen den Willen von Herrn Schmittke junior erzwungen werden.



Reflexion

Beim Thema Vorsorgeuntersuchungen zeigen sich die besonderen Schwierigkeiten in der Gesundheitspflege. Die Mehrzahl der Menschen wird befürworten, dass die Krankenkassen die Kosten für diese Untersuchungen übernehmen – gleichzeitig nutzt nur ein Bruchteil der Krankenversicherten diese Angebote. Sie nutzen ihr Selbstbestimmungsrecht, um sich aus den unterschiedlichsten Gründen gegen eine Untersuchung zu entscheiden: zu viel Aufwand, keine Zeit, Ängste vor der Untersuchung oder deren Ergebnissen etc. Dieses Recht, frei zu entscheiden, steht selbstverständlich auch Menschen zu, die unter rechtlicher Betreuung im Bereich Gesundheitspflege stehen. Wie ist es mit Ihnen? Wann haben Sie zuletzt Ihre Zähne, Augen, Ihr Herz oder Ihre Haut untersuchen lassen?



HÜTE DICH VOR DER FALSCHEN VERHÜTUNG!

Die 19-jährige Laura Lingenthal lebt bei ihren Eltern. Sie hat seit vier Monaten einen neuen Freund und die beiden haben regelmäßig Sex miteinander. Zur Verhütung nutzt Laura die Antibabypille, deren Einnahme sie jedoch manchmal vergisst. Andere Verhütungsmethoden, bei denen sie nicht täglich daran denken müsste, eine Tablette einzunehmen, haben ihrer Ansicht nach andere Nachteile. Ihre Eltern sind jedoch in Sorge vor einer ungewollten Schwangerschaft und wünschen sich, dass ihre Tochter eine Dreimonatsspritze zur Verhütung nutzt. Ihr Vater, als rechtlicher Betreuer für den Aufgabenbereich Gesundheitsorge, drängt auf einen Termin bei ihrer Frauenärztin.



Betreute Person

Laura Lingenthal kann die ganze Aufregung gar nicht verstehen. In den allermeisten Fällen nimmt sie die Antibabypille regelmäßig ein. Dass durch das gelegentliche Vergessen der Einnahme die Gefahr besteht, schwanger zu werden, erscheint ihr sehr unwahrscheinlich. Hinzu kommt, dass sie bei einer Freundin erlebt hat, dass diese durch die Dreimonatsspritze fast zehn Kilo zugenommen hat und auch nur noch wenig Antrieb hat, etwas zu unternehmen. Diese Nebenwirkungen möchte sie auf keinen Fall in Kauf nehmen.

Die Herausforderungen und die Verantwortung, die mit der Geburt eines Kindes verbunden wären, kann sie aufgrund ihrer anderen Lernmöglichkeiten nicht realistisch

einschätzen. Sie erlebt diese Möglichkeit daher überhaupt nicht als bedrohlich, sondern zieht in Erwägung, vielleicht tatsächlich eine Familie zu gründen – oder es zumindest darauf ankommen zu lassen.



Rechtlich betreuender Vater

Vater Lingenthal ist als **rechtlicher Betreuer** für den Aufgabenbereich Gesundheitssorge eingesetzt. Somit gehört es mit zu seinen Aufgaben, bei der Einnahme von Medikamenten im Blick zu haben, ob diese die erwünschte Wirkung erzielen. Bei der von der Tochter selbst gewählten und freiwilligen Einnahme der Antibabypille könnte er bei der Wahrnehmung einer massiven und vielleicht gesundheitsschädigenden Unverträglichkeit darauf hinwirken, dies bei einem Arztbesuch zu thematisieren und gemeinsam nach Alternativen zu suchen. Dies scheint hier jedoch nicht der Fall zu sein, sodass die Idee zur Nutzung einer Dreimonatsspritze keiner medizinischen Notwendigkeit entspringt.

Vielmehr entspringt sie dem Wunsch der **Eltern**, eine Schwangerschaft so zuverlässig wie möglich zu verhindern. Sie befürchten, dass ihre Tochter die Einnahme der Pille vergessen könnte und sie schwanger wird. Da die Tochter, nach Einschätzung der Eltern, kaum in der Lage wäre, ein eigenes Kind verantwortlich und angemessen aufzuziehen, befürchten sie, dass das Kind aus der Familie genommen werden könnte. Eine solch traumatische Erfahrung wollen sie ihrer Tochter und dem Kind unbedingt ersparen. Als Eltern könnten sie anregen, dass Tochter und Freund sich zu alternativen, verlässlichen Verhütungsmethoden noch einmal beraten lassen. Das Thema Familienplanung könnte in diesem Zuge auch mit dem Freund noch einmal

thematisiert werden, und zwar sowohl die gemeinsame Verantwortung bei der Verhütung als auch bei einer etwaigen Vaterschaft.

Schlussendlich bleiben den besorgten Eltern und dem Vater als rechtlicher Betreuer nur der Hinweis und die Bitte, dass sich das junge Paar noch einmal gut beraten lassen sollte. Würden diese Ratschläge jedoch in den Wind geschlagen, die Pille vielleicht sogar bewusst abgesetzt, um eine gemeinsame Familie gründen zu können, gäbe es keine Möglichkeit, diesen Wunsch zu verhindern.



Die Außenperspektive

Aus Sicht des **Freundes und potenziellen Vaters des Kindes** geht die gemeinsame Familienplanung erst mal niemand anderen etwas an. Auch die Einschätzung, inwieweit die beiden in der Lage wären, ein gemeinsames Kind angemessen zu erziehen und zu versorgen, müssen sie selbst vornehmen und am Ende auch verantworten. Sollten die Eltern weiterhin zur Dreimonatsspritze drängen, droht vielleicht auch ein Rückzug oder gar Kontaktabbruch, weil keine weitere Einmischung erwünscht und dies als übergriffig empfunden werden könnte.

Aus Sicht von **Angehörigen und Freund*innen** wird angenommen, dass der Vater und rechtliche Betreuer die Verantwortung dafür trägt, seiner Tochter deutlich zu machen, dass sie kein Kind zur Welt bringen sollte und dass er die hierfür notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat. Es wird ferner angenommen, dass neben der Sicherstellung einer sicheren Verhütung, auch bei der Wahl des Partners ein Wörtchen mitzureden sei, sofern sich dieser nicht als verantwortungsvoll und zuverlässig herausstellen sollte. Und schließlich glaubt man, dass, wenn es die Eltern vielleicht schon früher verpasst haben

sollten, ihre Tochter über Partnerschaft, Verhütung und Schwangerschaft aufzuklären, der Vater spätestens jetzt seine Möglichkeiten als rechtlicher Betreuer nutzen könnte, um diese Aufklärung noch nachzuholen. Aber hier irren die Angehörigen und Freund*innen:

Dreimonatsspritzen anordnen und/oder den Umgang mit dem Freund verbieten – beides ließe sich nur mit Zwang und gegen den Willen der eigenen Tochter durchsetzen – dies steht weder dem besorgten Vater noch dem Vater als rechtlicher Betreuer zu. Selbst ein guter Tipp oder ein wertvoller Ratschlag benötigen ein offenes Ohr und lassen sich nicht verordnen.

Aus Sicht des **Betreuungsgerichts** hat der Vater nichts zu befürchten. Wie beschrieben, erhält der Vater durch die rechtliche Betreuung in der Gesundheitsorge kein Instrument an die Hand, mit dem er seine Tochter zu einer angemessenen Empfängnisverhütung zwingen könnte. Selbst wenn eindeutig wäre, dass sich die Tochter durch eine Schwangerschaft in ernste wirtschaftliche und/oder soziale Schwierigkeiten bringen würde, gäbe es für die rechtliche Betreuung keine Handhabe, in irgendeiner Weise aktiv einzugreifen.



Reflexion

Die Wahl einer geeigneten Verhütungsmethode ist von vielen individuellen Faktoren abhängig. Es handelt sich um eine sehr persönliche und intime Entscheidung, die alle beteiligten Sexualpartner*innen betrifft und daher möglichst von diesen gemeinsam getroffen werden sollte. Von außen auf diese Entscheidung einwirken zu wollen bedeutet, in einen besonders schützenswerten und intimen Bereich vorzudringen, in dem man eigentlich gar nichts verloren hat – weder als rechtliche Betreuung noch

als Eltern, Angehörige oder Freund*innen. Das heißt nicht, sich einen guten Rat zwangsweise verkneifen zu müssen, aber die Bereitschaft, sich hierüber austauschen zu wollen, sollte zunächst behutsam geprüft werden und was die Angesprochenen mit diesen Hinweisen zu tun gedenken, muss ihre private Angelegenheit bleiben. Auch mit eigenen, engsten Freunden würde man es wohl nicht anders handhaben.

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und damit verbunden auch das Recht, eine Familie zu gründen, sind ein hohes Gut und allgemeines Menschenrecht.

Bedenken und Sorgen über mögliche Folgen müssen hinter dieses Recht zurücktreten. Gleichzeitig kann dies auch entlasten: Weder als Vater noch als rechtlicher Betreuer kann und darf man diese Rechte außer Kraft setzen und kann die Verantwortung somit an die volljährige Tochter und ihren Partner abgeben. Dies mag besonders schwerfallen, wenn negative und schädigende Konsequenzen sehr wahrscheinlich erscheinen. Jedoch besteht in Deutschland ein enges, soziales Netz, das auch Eltern, die eine Unterstützung bei der Versorgung und/oder Erziehung ihrer Kinder benötigen, die Wahrnehmung dieser Elternrolle ermöglicht, zum Beispiel durch Begleitete Elternschaft (weiterführende Quellen hierzu auf S. 74).

Es müssen also weder Großeltern, Geschwister oder rechtliche Betreuung persönlich einspringen, um das Wohl eines Kindes sicherzustellen. Auch für den Fall, dass ein Jugendamt entscheidet, dass ein Kind trotz Unterstützung nicht in der Familie verbleiben kann, sind es nicht automatisch Familienangehörige, die das Kind als Pflegefamilie aufnehmen müssen.

Aber vielleicht erscheinen alle Befürchtungen am Ende auch als unbegründet, weil sich bei der Tochter

und ihrem Partner kaum vermutete Kompetenzen und Fähigkeiten entwickeln, die eine Unterstützung von außen gar nicht nötig werden lassen – schließlich wachsen wir alle an unseren Aufgaben und entdecken dabei immer wieder unbekannte Ressourcen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE UND QUELLEN

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschreibt in Artikel 23 das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderung unter anderem auf Fruchtbarkeit und Elternschaft – unabhängig von der Form der Beeinträchtigung. Seit 2009 ist diese Konvention für Deutschland verbindlich.

Auch im deutschen, innerstaatlichen Recht wird die Ausübung der Elternschaft als selbstbestimmte Teilhabe anerkannt. Die Eingliederungshilfe gewährt Leistungen zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe für Eltern mit Behinderungen, um sie bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen (vgl. z. B. SGB IX, § 4, Absatz 4 und § 78 Absatz 3).

Deutsches Institut für Menschenrechte: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ‚Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts‘.
www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz-entwurf-eines-gesetzes-zur-reform-des-vormundschafts-und-betreuungsrechts

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben:

- Eltern mit Behinderung. Informationen zu Bedarfslagen, Rechtsansprüchen und Unterstützungsangeboten (KSL Konkret #3)
- Vielfalt Pflegen. Praxishandbuch zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Pflege (KSL Konkret #4)

www.ksl-nrw.de/ksl-konkret

Bundesverband behinderter Eltern e. V.:

www.behinderte-eltern.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft:

www.begleiteteelternschaft.de

Informationsportal Begleitete Elternschaft:

www.begleitete-elternschaft-nrw.de

pro familia Bundesverband:

- Verhütung. In Leichter Sprache.
- Eltern werden – Fragen und Antworten. In Leichter Sprache

www.profamilia.de

Aktion Mensch:

Familienratgeber – Informationen, Rat & Adressen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige

www.familienratgeber.de

5.2 AUFENTHALTSBESTIMMUNG

5.2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eltern haben als Teil der Personensorge für ihr Kind das Recht, den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen (vgl. 1631 Absatz 1 BGB).

Ab der Volljährigkeit des Kindes entfällt diese elterliche Sorge und also auch das daraus folgende Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Stattdessen kann den Eltern oder einem Elternteil als rechtliche*r Betreuer*in der Aufgabenbereich der ‚Aufenthaltsbestimmung‘ übertragen werden. Dazu gehört beispielsweise die Unterstützung bei der Entscheidung über Wohnort und Wohnform.

Wie bei allen Aufgabenbereichen ist auch hier bei der Bestimmung des Aufenthaltes den Wünschen der betreuten Person gemäß Paragraf 1821 BGB zu entsprechen. Zur Aufenthaltsbestimmung gehört es auch, bei der Beantragung von Ausweispapieren (z. B. Reisepass, Personalausweis) und vorgeschriebenen An- und Abmeldungen bei Wohnortwechsel zu unterstützen.

5.2.2 SZENEN AUS DEM LEBEN



„HOTEL MUTTI“ VERLASSEN, ABER NICHT „VON ALLEN GUTEN GEISTERN“ VERLASSEN SEIN

Die 24-jährige Sabrina Schulz lebt mit ihrer Mutter in einem großen Haus am Stadtrand. Sie hat andere Lernmöglichkeiten und muss aufgrund einer Epilepsie und

einer Stoffwechselstörung regelmäßig Medikamente einnehmen, was sie jedoch auch immer wieder mal vergisst. Sie arbeitet in einem Hotel, in dem sie die Zimmer vorbereitet und bei 30 Wochenstunden rund 1.650 Euro brutto verdient. Sabrina und ihre befreundeten Arbeitskolleginnen Nicole und Birte haben zusammen die Idee, in der Nähe des Hotels in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen.

Bereits vor einigen Jahren stand ein Auszug kurz bevor, als Sabrina mit einem Bekannten aus der Schule zusammenziehen wollte. Schnell wurde der Mutter jedoch klar, dass die Wahl als Mitbewohnerin nur deshalb auf Sabrina Schulz fiel, weil sie mit ihrem regelmäßigen Einkommen die Miete und Haushaltskasse übernehmen sollte. Nach Intervention der Mutter als rechtliche Betreuerin mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung konnte auch Sabrina Schulz erkennen, dass sie offensichtlich ausgenutzt werden sollte.



Betreute Person

Sabrina Schulz und ihre Mutter verstehen sich gut, doch sie hat das Gefühl, dass es jetzt an der Zeit ist, selbstständiger zu werden und möchte gemeinsam mit ihren Freundinnen in der Stadt wohnen. Mit ihnen das bunte Leben in der City genießen, gemeinsam einkaufen und kochen und nicht mehr ständig erklären müssen, wo sie gewesen ist oder hinwill – das bedeute für sie echte Lebensqualität.

Sie kann die Sorgen ihrer Mutter zwar nachvollziehen, sieht aber eigentlich nur Vorteile durch ihren Auszug. Ihr Arbeitsweg wäre viel kürzer und auch ihre Ärztin könnte sie zu Fuß erreichen. Außerdem könnte ihre Mutter sich dann in ihrem alten Zimmer endlich einen Raum für ihre Hobbys schaffen. Das Problem mit der regelmäßigen

Einnahme ihrer Medikamente wäre dadurch gelöst, dass ihre Mitbewohnerinnen ebenfalls regelmäßig Medikamente einnehmen müssen und sie sie dann entsprechend erinnern können. Auch bei der Einteilung des Geldes und dem Abschluss des Mietvertrags würden ihre Freundinnen sie unterstützen.



Rechtlich betreuende Mutter

Die Mutter Sonja Schulz ist als **rechtliche Betreuerin** für den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung eingesetzt. Damit gehört es zu ihren Aufgaben, den Aufenthalt ihrer Tochter zu bestimmen, hierbei die Wünsche ihrer Tochter zu berücksichtigen, und darauf zu achten, dass sich die Umgebung und die Umstände nicht nachteilig und schädigend auf ihre Tochter auswirken. Zu den möglichen Schädigungen könnte gehören, dass ihre Tochter einen Mietvertrag unterzeichnet, den sie gar nicht finanzieren kann, der Zustand oder das Umfeld der Wohnung so schlecht ist, dass eine konkrete Gefährdung bestünde oder ihre Mitbewohnerinnen sie ausnutzen oder bedrohen würden.

Wird also eine akzeptable und bezahlbare Wohnung gefunden und bestätigt sich das faire, freundschaftliche Verhältnis zu den zukünftigen Mitbewohnerinnen, so muss Frau Schulz ihre Tochter bei ihren Plänen unterstützen.

Als **Mutter** ist Sonja Schulz in ihrer Elternrolle hin- und hergerissen. Natürlich wünscht sie sich für ihre Tochter ein möglichst selbstständiges Leben, aber sie hat das Gefühl, dass vor einem Auszug noch einiges erlernt oder eingeübt werden müsste. Der Umgang mit Geld, die regelmäßige Einnahme ihrer Medikamente, eine ausgewogene Ernährung, ausreichend Schlaf und rechtzeitiges Aufstehen. Bei all dem war es bislang immer wieder mal notwendig,

dass Frau Schulz ihre Tochter unterstützt hat, und diese hat es meist bereitwillig angenommen. Trotz allem sind dies alles keine Gründe, ihr einen Auszug zu verwehren. Vielmehr ergibt sich aus der mütterlichen Sorge heraus die Aufgabe, gemeinsam mit der Tochter zu überlegen, welche Unterstützungsleistungen weiterhin nötig und erwünscht sind, damit der Übergang in diesen neuen Lebensabschnitt auch gut gelingt. Inwieweit könnten ambulante Dienste hilfreich sein, welche verbindlichen Absprachen wären mit den Mitbewohnerinnen möglich und wie eng darf sie als Mutter dranbleiben?



Die Außenperspektive

Die **Freundinnen**, Arbeitskolleginnen und potenziellen Mitbewohnerinnen Nicole und Birte kennen sich schon seit der Schulzeit und freuen sich darauf, mit Sabrina eine WG aufzumachen und ihr Leben selbstständig organisieren zu können. Da sie sich schon so lange kennen, wissen sie auch gut um die jeweiligen „Macken“ der anderen, die im Zusammenwohnen schwierig werden könnten und haben sich darüber ausgetauscht. Natürlich kennen sie auch die Mutter von Sabrina Schulz schon seit Kindertagen und sie verdrehen auch schon mal die Augen wegen ihrer ständigen Sorge um ihre Tochter. Hier wird es nötig sein, ein gutes Maß im gegenseitigen Austausch zu vereinbaren – insbesondere, wenn es um verbindliche Absprachen geht.

Aus Sicht des **Betreuungsgerichts** sind alle Vorkehrungen zu treffen, die einen sicheren Aufenthalt am neuen Ort ermöglichen und somit dem Wunsch der betreuten Tochter entsprechen. Da dies offensichtlich mit überschaubarem Aufwand möglich erscheint, würde ein Verwehren dieses Wunsches vor dem Betreuungsgericht schwer zu begründen sein.



Reflexion

Wenn Kinder flügge werden, ist dies für Eltern verständlicherweise immer mit Ängsten und Sorgen verbunden. Sie entfernen sich immer häufiger und weiter aus dem Bereich, den Eltern noch überblicken und beeinflussen können. Das ist für Kinder jedoch wichtig, um sich weiterentwickeln und ausprobieren zu können. Eine Einschränkung dieser Bewegungsfreiheit durch eine rechtliche Betreuung stellt einen tiefen Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte dar. Sie soll jedoch diejenigen Menschen vor negativen, schädlichen Einflüssen schützen, die dies für sich selbst nicht zuverlässig einschätzen können. Hierbei ist es ein besonders schmaler Grat zu entscheiden, welche negativen Erfahrungen getrost gemacht werden sollten, um sich weiterentwickeln zu können und ab wann ein schützendes Eingreifen notwendig erscheint. Eine einfache Antwort darauf gibt es nicht und es hängt sicherlich auch ein Stück weit vom Mut der rechtlichen Betreuung ab, wie weit ein Weg durch unsicheres Terrain mitgegangen wird. Ein ungefähres Gradmesser könnte sein, wie schnell sich durch ein Eingreifen ein sicherer Zustand wiederherstellen ließe. Je schwieriger das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Gefährdungsfall durchzusetzen wäre, desto aufmerksamer gilt es zu sein. Bezogen auf das obige Beispiel erscheint also eine ‚lange Leine‘ angebracht – entwickelt sich die Situation in der WG zum Schädlichen, wäre durch Kündigung des Mietvertrags und Rückkehr in das Haus der Mutter eine schnelle ‚Rettung‘ möglich.

5.3 UMGANGSBESTIMMUNG

5.3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eltern haben als Teil der Personensorge für ihr Kind das Recht, den Umgang ihres Kindes zu bestimmen (vgl. § 1632 Absatz 2 BGB). Ab der Volljährigkeit des Kindes entfällt die elterliche Sorge und also auch das daraus folgende Recht, den Umgang des Kindes zu bestimmen.

Übernehmen die Eltern die rechtliche Betreuung für ihr Kind, können sie über den Umgang der betreuten Person nur entscheiden, wenn ausdrücklich ein solcher Aufgabenbereich bestimmt worden ist (§ 1815 Absatz 2 Nr. 4 BGB). Unter ‚Umgang‘ ist zu verstehen, mit welchen Personen die betreute Person Kontakt hat, sei es persönlich oder auf andere Weise (z. B. über soziale Medien).

Durch die Betreuungsrechtsreform wurde die Selbstbestimmung der betreuten Person deutlich gestärkt. Im Paragraf 1834 Absatz 1 BGB heißt es zur Bestimmung des Umgangs:



„Den Umgang des Betreuten mit anderen Personen darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte nur bestimmen, wenn der Betreute dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 droht.“

Gegen den Willen der betreuten Person kann demnach der Umgang mit bestimmten Personen nur untersagt werden, wenn der Umgang zu einer konkreten Gefährdung der Person und/oder des Vermögens führen würde und die

betreute Person diese Gefährdung krankheits- oder behinderungsbedingt entweder nicht erkennen oder nicht nach der Erkenntnis handeln kann. Aus den genannten Gründen darf dritten Personen auch der Kontakt zur betreuten Person verboten werden. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn die betreute Person sich selbst gegen einen ihr aufgedrängten Umgang nicht wehren kann.

Streitigkeiten zwischen der betreuten und der betreuenden Person darüber, ob ein Umgang verweigert werden darf, entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag (vgl. § 1834 Absatz 3 BGB).

Die betreute Person kann also grundsätzlich selbst bestimmen, mit wem sie Umgang hat, auch wenn dies vielleicht nicht den Vorstellungen der betreuenden Eltern entspricht.

5.3.2 SZENEN AUS DEM LEBEN



UNKONVENTIONELL ODER DOCH SCHON KRIMINELL?

Der 21-jährige Johannes Jäger arbeitet in einer Schreinerei (Inklusionsbetrieb). Er lebt in einer Wohngemeinschaft mit fünf Mitbewohner*innen mit Behinderungen im Alter von 20 bis 36 Jahren. Im letzten Jahr hatte Johannes in der Schreinerei die 26-jährige Silvie Schahn kennengelernt, die dort ein freiwilliges soziales Jahr machte und sich mit

ihr angefreundet. Die Freundschaft hat sich so entwickelt, dass Johannes jetzt öfter bei ihr übernachtet und auch mit Silvie auf Demonstrationen ‚Der letzten Generation‘ geht. Unter der Woche ist es vorgekommen, dass Johannes nach der Übernachtung bei Silvie zu spät zur Schreinerei gekommen ist. Wenn er Geld hat, unterstützt er Silvie gerne auch damit.



Betreute Person

Johannes Jäger fühlt sich wohl mit Silvie, mit ihr ist ihm nie langweilig und auch ihr Freundeskreis gefällt ihm. Er hat von ihr gelernt, warum sie sich bei den Aktionen ‚Der letzten Generation‘ beteiligt und ist mittlerweile auch davon überzeugt, dass einem wirksamen Klimaschutz alles unterzuordnen ist. Er ist trotz der Gefahr, mit Polizei und Gerichten in Konflikt geraten zu können, fest dazu entschlossen, sich auch an Aktionen zu beteiligen.

Wenn er bei Silvie übernachtet, hat er manchmal Sex mit ihr. Er findet es völlig okay, dass sie auch mit anderen Menschen Sex hat und sie eine offene Beziehung führen möchte. Ein wenig eifersüchtig ist er allerdings manchmal schon, behält dies aber lieber für sich.



Rechtlich betreuende Mutter

Die Mutter Jutta Jäger wurde als **rechtliche Betreuerin** für den Aufgabenkreis Umgangsbestimmung eingesetzt, nachdem sich ihr Sohn wiederholt auf Menschen eingelassen hat, die ihn unter Vortäuschung einer Freundschaft finanziell ausgenutzt haben.

Nach diesen Vorfällen versucht Frau Jäger nah an den Sozialkontakten ihres Sohnes dranzubleiben und gegebenenfalls den Umgang zu unterbinden. Im Falle der derzeitigen Beziehung zu Silvie Schahn fällt es ihr

allerdings schwer zu beurteilen, ob Silvie ihre intellektuelle Stärke dazu einsetzt, ihren Sohn für ihre Überzeugungen zu instrumentalisieren oder sie eine gemeinsame Beziehung auf Augenhöhe führen möchte. Sie benötigt jedoch eine belegbare Begründung, um gegen den Willen ihres Sohnes, den Umgang mit Silvie zu untersagen. Der bisherige Verlauf der Beziehung lässt dies nicht unbedingt zu. Die unkonventionelle Form der Partnerschaft und die unkonventionelle Form des Protestes sind so lange in Ordnung, wie sie freiwillig geschehen und nicht kriminell werden.

Als **Mutter** hat sie die Befürchtung, dass ihr Sohn weiterhin zu leichtgläubig und beeinflussbar ist und er am Ende erneut frustriert und enttäuscht zurückbleibt. Anders als bei den „falschen Freunden“ zuvor, kommt hier hinzu, dass er besonders tiefe Gefühle für Silvie hegt und Frau Jäger ihrem Sohn ein gebrochenes Herz ersparen möchte. Dass sich nun ausgerechnet die erste intime Beziehung zu einer Frau so kompliziert und unverbindlich gestaltet, hätte sie sich für ihren Sohn anders gewünscht. Den Kontakt zu Silvie zu suchen, um sich ein persönlicheres Bild machen zu können, erscheint ihr schwierig, da sie bei einer kurzen Begegnung bereits als die „spießige, überbehütende Glucke“ begrüßt wurde. Einen Versuch ist es aber vielleicht trotzdem wert ...



Die Außenperspektive

Die **Freundin Silvie** hat alles mit Johannes besprochen und beide sind mit den Regelungen zufrieden. Aus ihrer Sicht geht die Beziehung niemanden sonst etwas an. Ihr ist klar, dass die Mutter zu einer Generation gehört, die sich freiere Formen von Partnerschaft nicht vorstellen kann und sie hat daher auch keine Lust, darüber

zu diskutieren. Die Zeit mit Johannes findet sie schön. Ihr gefällt sein Humor, sein Sinn für Gerechtigkeit und dass er immer sofort bereit ist, anzupacken, statt nur zu reden. Dass er verstanden hat, dass politische Aktionen und Provokationen nötig sind, um wirklich etwas für den Klimawandel erreichen zu können, freut sie sehr. Sie ist davon überzeugt, dass die Mutter von Johannes das ganz anders sieht, aber das sei ihr Problem.

Familienangehörige erfahren während einer Feier von Silvie und sind geteilter Meinung. Sie sehen, wie selbstbewusst und glücklich er von dieser Beziehung erzählt und wie überzeugt er auch die Demonstrationen und Straßenblockaden verteidigt. Dass er seine Meinung so selbstbewusst vertritt und auch bei Gegenwind standhaft bleibt, erscheint vielen als positive Entwicklung. Andere werten Johannes' Äußerungen als ‚eingetrichtertes Nachgeplapper‘ ab und warnen, dass das noch ein böses Ende nehmen werde, wenn die Mutter nicht bald als rechtliche Betreuerin eingreifen würde.

Die Sicht des **Betreuungsgerichts** könnte sich Frau Jäger einholen, um die unklare Situation für sich vielleicht etwas klarer zu bekommen. Solange ihrem Sohn jedoch keine konkrete und offensichtliche Gefährdung droht und es seinem freien Wunsch entspricht, eine offene Beziehung mit Silvie zu führen, wird sie jedoch auch nicht zum Eingreifen verpflichtet sein. Möglicherweise kann sich sogar die Frage stellen, ob die Anordnung der Betreuung für den Wirkungskreis Umgangsbestimmung weiter aufrechtzuhalten ist, weil die Entwicklung von Johannes diese inzwischen entbehrlich macht.



Reflexion

Eine wirklich schwierige Frage: Von welchen Menschen haben wir uns in unserem Leben beeinflussen lassen und welche Einflüsse haben uns genützt oder geschadet? In den meisten Fällen lässt sich dies kaum mehr nachvollziehen. Unsere Persönlichkeitsentwicklung und Sozialisation werden von so vielen äußeren Einflüssen begleitet, dass häufig nur noch ganz besondere Ereignisse und Wendepunkte im Gedächtnis bleiben. Vor allem Situationen, in denen man sich schwer geirrt hat oder etwas gehörig schiefgelaufen ist, weil man auf die falschen Leute vertraut hat und eines Besseren belehrt wurde, haben häufig dazu geführt, die eigene Position und Stellung zu überprüfen und zu korrigieren. „Aus Fehlern lernt man“ heißt es – dazu müssen etwaige Fehler, die daraus resultierenden Konsequenzen und die eigenen Lehren für die Zukunft aber auch zugelassen werden. Für rechtliche Betreuer*innen in diesem Aufgabenkreis keine leichte Aufgabe – für Eltern in dieser Funktion noch einmal besonders schwierig. Nicht hinter jeder Ecke lauern Gauner und Halunken, aber genau diese haben leider häufig ein gutes Gespür dafür, wen sie für ihre Zwecke leicht beeinflussen und instrumentalisieren können. Menschen mit einer rechtlichen Betreuung im Aufgabenkreis Umgangsbestimmung zählen dabei sicherlich zu den potenziellen Opfern. Dennoch: Das richtige Gleichgewicht zwischen Wachsamkeit und Gelassenheit zu finden und dabei auch verkraftbare, menschliche Enttäuschungen zuzulassen und erfahrbar zu machen, ist die besondere Herausforderung für rechtliche Betreuer*innen in diesem Bereich. Ein unschlagbares Training für die eigene Menschenkenntnis erlangt man gratis dazu ...

5.4 VERMÖGENSSORGE

5.4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eltern haben als Teil der elterlichen Sorge die Vermögenssorge für ihr Kind wahrzunehmen (vgl. § 1626 Absatz 1 BGB).

Ab der Volljährigkeit des Kindes entfällt die elterliche Sorge und damit auch das Recht, über das Vermögen des Kindes Entscheidungen zu treffen.

Übernehmen die Eltern die rechtliche Betreuung für ihr Kind, können sie über das Vermögen ihres Kindes nur entscheiden, wenn ausdrücklich der Aufgabenbereich Vermögenssorge oder Vermögensangelegenheiten angeordnet worden ist.

Grundsätzlich ist das Kind ab der Volljährigkeit voll geschäftsfähig – auch bei angeordneter Betreuung. Das volljährige Kind kann also sämtliche Arten von Verträgen selbstständig und wirksam abschließen. Im reformierten Betreuungsrecht von 2023 wird der Umgang mit dem Vermögen in verschiedenen Paragraphen geregelt. Diese werden im Folgenden kurz skizziert.

Vermögensverzeichnis (§ 1835 BGB)

Die Bestimmung regelt die Verpflichtung der Betreuung zur Erstellung eines Verzeichnisses über das Vermögen der betreuten Person. Das Vermögensverzeichnis bildet die Grundlage für die Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Führung der Vermögenssorge durch die Betreuer*innen (vgl. § 1835 Absatz 1 BGB).

Das Vermögensverzeichnis enthält auch Angaben zu regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person. Nicht gefordert ist dagegen die Zählung von Kleidungsstücken oder Hausrat. Es ist auch nicht gefordert, dass die Betreuung dies bewertet oder den Wert schätzen lässt.

Zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses kann sich die betreuende Person Rat und Unterstützung, zum Beispiel durch einen Betreuungsverein, einholen (vgl. § 1835 Absatz 3 BGB).

In der Regel ist eine Frist von etwa drei Monaten zur Erstellung des Verzeichnisses gegeben. Zu beachten ist der Stichtag, zu dem das Verzeichnis erstellt werden muss. Grundsätzlich hat das Betreuungsgericht das Vermögensverzeichnis der betreuten Person zur Kenntnis zu geben (vgl. § 1835 Absatz 6).



Hinweis

Die Betreuungsvereine beraten und unterstützen beim Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses gerne.

Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer (§ 1836 BGB)

Die Betreuung darf das Einkommen und das Vermögen der betreuten Person nicht für sich verwenden. Sie muss beides getrennt vom eigenen Einkommen und Vermögen halten. Das bedeutet, dass die betreute Person Kontoinhaber*in eines eigenen Girokontos ist. Einkommen und Leistungen müssen auf dieses Konto überwiesen werden.



Praxishinweis

Die Betreuung darf zu dem Konto der betreuten Person eine Kundenkarte besitzen, die auf den Namen der Betreuung ausgestellt ist. Auch ein eigener Onlinezugang kann der Betreuung freigeschaltet werden.



Praxisbeispiel

Die volljährige Tochter wohnt im Haushalt der Eltern und wird auch von diesen rechtlich betreut. Sie erhält Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII vom Sozialamt. In den Leistungen sind der Regelbedarf und anteilige Kosten der Unterkunft enthalten. Die Eltern dürfen sich vom Konto der Tochter – am besten per Dauerauftrag – einen festen Betrag überweisen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Lebenshaltungskosten (z. B. Lebensmittel, Pflegeartikel, Waschmittel, Haushaltsstrom) und den anteiligen Kosten der Unterkunft.

Im Jahr 2022 beträgt der Anteil für Lebenshaltungskosten ca. 270 Euro. Der Anteil für die Kosten der Unterkunft ist im Bescheid des Sozialamtes extra berechnet und ausgewiesen. Für das Beispiel wird davon ausgegangen, dass der Betrag für die Kosten der Unterkunft bei 160 Euro und für die Heizkosten bei 50 Euro liegt. Dies ergibt in der Addition 210 Euro. Die Eltern überwiesen sich nun 480 Euro monatlich im Verwendungszweck steht:

270 Euro Lebenshaltungskosten und 210 Euro für die Kosten der Unterkunft.

Diese Vereinbarung können die Eltern dem Betreuungsgericht darlegen.

Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten (§ 1838 BGB)

Mit dieser neuen Vorschrift wird sichergestellt, dass die Anerkennung der Wünsche der betreuten Person als Grundprinzip auch in der Vermögenssorge Geltung hat. Denn wie bereits mehrfach betont, besteht das zentrale Anliegen der Reform darin, die Selbstbestimmung der betreuten Person in allen Bereichen der Betreuung zu stärken.

Wünscht die betreute Person eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe der Paragraphen 1839 bis 1844 BGB, hat die Betreuung dem selbstverständlich zu folgen.

Eine Pflicht zum Sparen oder eine Pflicht, das Vermögen zu vermehren, ist dem Betreuungsrecht fremd.

Dies darf daher auch nicht gegen den Willen der betreuten Person von der Betreuung eingefordert werden.



Zwei Praxisbeispiele

Wünscht die Tochter einen zweiten Mobilfunkvertrag und die Bezahlung des monatlichen Betrages ist aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Tochter möglich, dürfen die Eltern in ihrer Rolle als rechtliche Betreuung der Tochter den Wunsch nicht versagen. Um es mit den Worten der Theater- und Filmwelt auszudrücken: Die Regieassistentz (rechtliche Betreuung) darf in diesem Fall nicht die Regie übernehmen, sondern muss die Anweisungen der Regie (betreute Person) umsetzen.

Der Sohn träumt davon, DJ zu werden, um in Clubs aufzulegen. Dazu hatte er sich vor wenigen Monaten ein neues Mischpult gekauft. Jetzt hat er in der Werbung ein größeres und besseres Mischpult entdeckt. Dazu braucht er auch einen neuen Kopfhörer. Seine Eltern sollen ihn beim Kauf unterstützen. Auch in diesem Fall muss der Wunsch umgesetzt werden. Der Verweis auf das gerade angeschaffte Mischpult darf nicht zur Verweigerung der Wunscherfüllung führen.

Sollte aus der Entscheidung der betreuten Person eine erhebliche Gefahr für sie selbst oder ihr Vermögen gemäß Paragraph 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB resultieren, muss die betreuende Person eingreifen und kann den Anweisungen der betreuten Person widersprechen. In diesem Fall hat die Betreuung dies dem Betreuungsgericht unverzüglich unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Um eine erhebliche Gefahr für das Vermögen der betreuten Person abzuwenden, kann ggf. ein Einwilligungsvorbehalt infrage kommen. Dann sind wirksame Verträge regelmäßig von der Genehmigung der rechtlichen Betreuung abhängig.

Bereithaltung von Verfügungsgeld (§ 1839 BGB)

Das Geld, das die betreuende Person für die Ausgaben der betreuten Person (Miete, Lebenshaltungskosten, Bekleidung, Medikamente, etc.) benötigt, wird Verfügungsgeld genannt. Dieses Verfügungsgeld hat die Betreuung auf einem Girokonto der betreuten Person bei einem Kreditinstitut bereitzuhalten. Die Betreuung kann das Verfügungsgeld, zusätzlich zum Girokonto, auf einem schnell verfügbaren, gesonderten und zur verzinslichen

Anlage geeigneten Konto (Tagesgeldkonto oder Sparkonto) bereithalten. Entscheidend ist, dass auch dieses Konto auf den Namen der betreuten Person eröffnet ist und diese hierzu einen Zugang hat.

Anders verhält es sich, wenn der Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB) angeordnet ist. In dieser Situation soll die betreute Person nicht auf alle Konten vollen Zugriff haben. In diesem Fall bietet sich ein zweites Girokonto an. Dies kann die betreute Person eigenständig mit einer Kundenkarte verwalten.



Praxisbeispiel

Für die Tochter ist im Aufgabenbereich der Vermögenssorge der Einwilligungsvorbehalt angeordnet. Das bedeutet, die Betreuung kann Verträge, die die betreute Person ohne Absprache abgeschlossen hat, nachträglich genehmigen oder fristlos kündigen. In diesem Fall hat die Betreuung der Tochter ein zweites Girokonto eröffnet. Nach Absprache wird auf dieses Konto Geld überwiesen, über welches die Tochter frei verfügen kann. Ausgaben unterliegen nicht dem Einwilligungsvorbehalt.

Bargeldloser Zahlungsverkehr (§ 1840 BGB)

Die Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr wird im Gesetz ganz neu eingeführt. Die Betreuung hat Zahlungen an Dritte (Vermieter, Stromversorger, Mobilfunkanbieter, etc.) sowie Zahlungen von Dritten an die betreute Person (Lohn, Sozialhilfe, Rente, etc.) über das Girokonto der betreuten Person zu bewirken beziehungsweise entgegenzunehmen (Trennungsgebot).

Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Geldgeschäfte im Bereich der Lebenshaltung (Miete, Mobilfunkkosten, Abschlagszahlungen) anhand der Kontobewegungen vom Betreuungsgericht nachvollzogen und überprüft werden können.

Die Betreuung kann hierzu das Onlinebanking nutzen. Dies hat den Vorteil, dass die elektronischen Belege, wenn dies verlangt wird, direkt beim Gericht vorgelegt werden können.

Die Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr besteht nicht, soweit Barzahlung im Geschäftsverkehr üblich ist (z. B. beim Bäcker und Kiosk) oder von der betreuten Person gewünscht wird (vgl. § 1840 Absatz 2 BGB).

Die Pflicht gilt auch nicht, wenn die betreute Person ausdrücklich wünscht, dass ihr Bargeld ausgezahlt wird.



Praxishinweis

Bei Barabhebungen durch die Betreuung und Auszahlung des Betrages an die betreute Person sollte die Auszahlung durch eine Quittung belegt werden, um die Verwendung der Ausgaben möglichst gut und transparent nachweisen zu können.

5.4.2 SZENEN AUS DEM LEBEN



WENN DIE SPENDIERHOSE ZU ENG GEWORDEN IST!

Der 28-jährige Paul Pfeiffer ist meist knapp bei Kasse. Er arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen und wohnt noch bei seiner Mutter, die auch die rechtliche Betreuung für Vermögensangelegenheiten mit Einwilligungsvorbehalt übernommen hat.

Um sich vielleicht einmal etwas Besonderes leisten zu können, spielt Herr Pfeiffer bereits seit einigen Jahren Lotto. Eines Tages gewinnt er tatsächlich 6.000 Euro. Seine Mutter hat sofort eine Menge guter Ideen, wie er den Gewinn einsetzen könnte. Herr Pfeiffer will sich den aktuell besten Computer mit allen aktuellen Computerspielen kaufen.



Betreute Person

Herr Pfeiffer hat keine realistische Einschätzung zum Wert des Geldes. Solange Geld da ist, gibt er dieses gerne und schnell aus – hierbei zeigt er sich häufig großzügig, gibt Freunden Getränke aus oder verleiht auch schon mal kleinere Beträge. Mitte des Monats hat er sein Geld dann häufig schon aufgebraucht.



Rechtlich betreuende Mutter

Als **rechtliche Betreuerin** hat Frau Pfeiffer die Pflicht, das Geld ihres Sohnes für seine Wünsche zu verwenden. Sie muss gleichzeitig verhindern, dass sich ihr Sohn durch „falsche“ Entscheidungen finanziell selbst schädigt.

Eine Bewertung, wofür es sinnvoll sein könnte, den Lottogewinn auszugeben, steht ihr als rechtliche Betreuerin jedoch nicht zu. Fast Food statt Gemüse, Taxi statt Bus, Playstation statt Sportverein – hierüber kann der Sohn frei entscheiden. Erst ernsthaft selbstschädigende Entscheidungen ließen ein Eingreifen der rechtlichen Betreuung zu. Dies könnte beispielsweise der Kauf eines betrügerisch überteuerten Produkts sein oder der Abschluss eines Vertrags, den er langfristig nicht bezahlen könnte.

Als rechtliche Betreuerin soll Frau Pfeiffer ihren Sohn mithilfe einer unterstützten Entscheidungsfindung bei seinen Vorhaben beraten. Hierzu könnte sie ihm beispielsweise die Vor- und Nachteile seiner Entscheidung aufzeigen.

Als **Mutter** freut sich Frau Pfeiffer, dass mit den 6.000 Euro auf einem Tagesgeldkonto endlich Geld für besondere Ausgaben ihres Sohnes zur Verfügung stehen würde. Ein schönes neues Schlafsofa anstatt des alten Hochbetts, endlich ein neues, größeres Fahrrad und den Rest sparen für den anstehenden Auszug aus dem Elternhaus.

Das erscheint ihr und auch den anderen Familienmitgliedern weit vernünftiger. Dass ihr Sohn ganz andere Pläne mit dem Geld hat, kann sie als Mutter mit ihm diskutieren und versuchen, ihn von den Vorteilen ihrer Überlegungen zu überzeugen. Sie könnte ihm vor Augen führen, dass für seinen Wunsch auszuziehen noch einige Anschaffungen nötig sein werden und er mit einem neuen Rad viel schneller zur Arbeit fahren könnte. Bleibt der Sohn jedoch bei seinen Konsumwünschen, kann sie ihm seinen Lottogewinn nicht vorenthalten. Gegen ihre eigene Überzeugung müsste sie die Konsumwünsche

ihres Sohnes umsetzen helfen. Sie könnte ihm aber deutlich machen, dass sie nicht bereit ist, sämtliche anfallenden Kosten für seinen Auszug zu übernehmen, wenn er sich nicht angemessen daran beteiligt.



Die Außenperspektive

Aus Sicht von **Angehörigen und Freunden** wird der ‚richtige‘ Einsatz des Geldes vermutlich sehr unterschiedlich bewertet werden. Der Fantasie sind hierbei keine Grenzen gesetzt und die Ratschläge für die angenommene ‚Vermögensverwalterin‘ werden vielfältig sein.

Hierzu könnte vielleicht zählen, das Geld doch für Herausforderungen in der Zukunft zu sichern oder für akute Grundbedarfe einzusetzen. Da diese ‚vernünftigen Tipps‘ ja zum Wohle ihres Sohnes beitragen würden, wird angenommen, dass sie als rechtliche Betreuung dies auch so durchsetzen könne. Widersprechen diese Tipps jedoch den Wünschen Paul Pfeiffers, so dürfen sie nicht gegen seinen Willen durchgesetzt werden. Vielleicht wird ihr sogar eine gewisse Durchsetzungsschwäche unterstellt sowie eine Tendenz, ihren Sohn stets zu verwöhnen und ihm keinen Wunsch verwehren zu können. Um dies zurechtzurücken, wird es Frau Pfeiffer nicht erspart bleiben, die Angehörigen und Freund*innen etwas ausführlicher über die Zielrichtung der rechtlichen Betreuung in Vermögensangelegenheiten aufzuklären.

Aus Sicht des **Rechtspflegers beim Betreuungsgericht** ist der Einsatz der 6.000 Euro im Sinne des Betreuten das zentrale Anliegen. Werden auf Wunsch von Herrn Pfeiffer ein Computer für 4.000 Euro und Computerspiele für 2.000 Euro gekauft, so wurde alles richtig gemacht.

Kritische Nachfragen, ob es denn nicht auch ein günstigerer Computer getan hätte und wirklich gleich so viele Computerspiele auf einmal gekauft werden mussten, sind nicht zu befürchten.



Reflexion

„Beim Geld hört die Freundschaft auf“ und auch im Familienkreis entstehen nicht selten Konflikte rund um Einnahmen und Ausgaben. Da kann es manchmal ganz hilfreich sein, die professionelle Rolle der rechtlichen Betreuung einzunehmen und sich nicht mehr um Inhalte, sondern nur um die nackten Zahlen kümmern zu dürfen.

Wer wofür sein Geld ausgibt und was einem dabei wichtig und richtig erscheint, ist von großer Vielfalt geprägt: Gutes Essen, ein großes Auto, schicke Kleidung, die Welt bereisen, wohltätig spenden oder für das Alter vorsorgen – meist geht nicht alles zugleich und so müssen Prioritäten gesetzt werden. Dies kann entweder zu Kopfschütteln oder zu Applaus führen, je nachdem, wie die eigenen Werte und Vorstellungen sind. Diese werden nicht zwangsläufig von den Kindern übernommen, sondern entwickeln sich meist sehr individuell und verändern sich im Laufe des Lebens. Das muss man nicht immer gut finden, aber am Ende doch akzeptieren und als rechtliche Betreuung bei der Umsetzung sogar unterstützen.

5.5 AUSBILDUNG / ARBEIT

5.5.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eltern haben als Teil der Personensorge für ihr Kind das Recht, die Entscheidung über den Ausbildungsplatz/ Arbeitsplatz mit zu treffen (vgl. § 1631a BGB).

Eltern sollen in der Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen. Sie sind aufgefordert, mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, wichtige Fragen zu besprechen und Einvernehmen anzustreben.

Ab der Volljährigkeit des Kindes entfällt die elterliche Sorge. Aber auch für eine rechtliche Betreuung zählt die Entscheidung über einen Ausbildungsberuf oder Arbeitsplatz zu den Besprechungspflichten. Im Rahmen des Aufgabenbereichs ‚Vermögensangelegenheiten‘ kann die betreute Person bei der Suche nach einer geeigneten Beschäftigung unterstützt werden.

Den Wünschen der betreuten Person sollen die rechtlichen Betreuer*innen immer dann entsprechen (§ 1821 BGB), wenn aus der Wunschbefolgung keine erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder das Vermögen der betreuten Person entsteht.

Der Entscheidung des volljährigen Kindes für einen Ausbildungsberuf oder eine Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben, wird nur schwerlich zu widersprechen sein. Eine Gefahr für die Gesundheit ist kaum anzunehmen. Sofern Mindereinnahmen durch die Entscheidung entstehen, stellen diese ebenfalls keine Gefahr für das Vermögen dar.

5.5.2 SZENEN AUS DEM LEBEN



KEINE ANGST VOR NEUEN AUFGABEN!

Sascha Steinmetz ist 18 Jahre alt. Er besucht noch eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung. In ein paar Wochen wird er die Schule abgeschlossen haben. Seine Eltern sind zu seiner rechtlichen Betreuung bestellt. Neben anderen Aufgabenbereichen ist auch der Aufgabenbereich der Vermögensangelegenheiten ohne Einwilligungsvorbehalt angeordnet.

Herr Steinmetz hat während eines Praktikums bei einem Getränkeliieferanten gearbeitet. Der Chef hatte Sascha am letzten Tag seines Praktikums mitgeteilt, dass er nach seinem Schulabschluss bei ihm im Betrieb anfangen könnte.

Sascha erzählt seinen Eltern und in der Schule, dass er noch in diesem Sommer beim Getränkeliieferservice anfangen möchte.



Betreute Person

Sascha Steinmetz hat den Wunsch geäußert, nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten zu wollen. Er hatte dort ein Praktikum gemacht und nichts von dem, was er dort tun sollte, konnte ihn begeistern. Alles war sehr langweilig. In einem anderen Praktikum bei einem Getränkeservice hat er hingegen sehr viele positive Erfahrungen gemacht. Die körperlich schwere Arbeit beim Entladen und Beladen des Lastwagens stört ihn nicht. Im Gegenteil: Er kann sich die Kosten für das Fitnessstudio

sparen. Dass er im Sommer mal länger oder auch mal an einem Samstag arbeiten muss, weil viel zu tun ist, stört ihn ebenfalls nicht. Außerdem würde er im Vergleich zur Werkstatt so viel Geld verdienen, dass er davon auch leben könnte. Der Chef, die Kollegen und die Kunden waren alle sehr nett zu ihm. Daher will er das Stellenangebot unbedingt annehmen.



Rechtlich betreuende Eltern

Die Eltern Gerda und Udo Steinmetz als **rechtliche Betreuer*innen** wissen, dass sie ihren Sohn bei seinen Wünschen unterstützen müssen. Hierzu zählt beispielsweise, dass sie gemeinsam mit ihrem Sohn und dem Inhaber des Getränkediensates die Konditionen für eine Beschäftigung und den Abschluss eines regulären Arbeitsvertrags begleiten. Auch sollten sie im Blick behalten, ob der Arbeitgeber die Vereinbarungen einhält (z. B. Lohnzahlungen, Arbeitszeiten) und ggf. einschreiten. Im Falle eines Scheiterns des Arbeitsverhältnisses sollten sie als rechtliche Betreuer*innen bei der Entwicklung einer Anschlussperspektive zur Verfügung stehen. Auch hier gilt jedoch: Sollte die Perspektive ein selbst gewählter Rückzug in die Arbeitslosigkeit sein, wäre auch dieser angemessen zu begleiten.

Die **Eltern** Steinmetz haben große Sorge, dass ihr Sohn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt überfordert sein könnte. In der Werkstatt für behinderte Menschen wäre alles gut und sicher geregelt. Er kann nicht arbeitslos werden, hat ein regelmäßiges Taschengeld, geregelte Arbeitszeiten und ein überschaubares Umfeld. Die Arbeit bei dem Getränkeliieferanten erscheint ihnen hingegen suspekt, unsicher und unterbezahlt. Die Sorge vor Überforderung und Frustration ihres Sohnes, Mobbing durch Kollegen und

mangelndem Verständnis seitens des Arbeitgebers sind nachvollziehbar. Sollte es tatsächlich dazu kommen, ist es wichtig, als Eltern da zu sein, zu stützen, zu stärken, Lösungswege aufzuzeigen und gegebenenfalls gemeinsam ein Gespräch im Betrieb zu führen. Diesen verlässlichen Rückhalt zu vermitteln und auch bei einem Scheitern da zu sein und sich zu kümmern, verbindet die Elternrolle und die Aufgabe als rechtliche Betreuung.



Die Außenperspektive

Eltern aus der Abschlussklasse der Förderschule werden jeweils sehr eigene Vorstellungen für sich und ihre Kinder haben. Nicht selten werden hier Entscheidungen für den weiteren Berufsweg ihrer Kinder auch als der richtige Weg für andere Kinder proklamiert. Hinzu kommt, dass einige dieser Eltern vermutlich ebenfalls als rechtliche Betreuer*innen für ihre erwachsen gewordenen Kinder tätig sein werden und sie dem Wunsch ihrer Kinder möglicherweise trotzdem nicht die angemessene Unterstützung zukommen lassen. Sich gegen all diese Eindrücke zu wehren und trotzdem an der professionellen Umsetzung der eigenen Betreuerrolle festzuhalten kann zu einer echten Mammutaufgabe werden – dickes Fell und mächtige Stoßzähne könnten hilfreich sein.

Ähnlich wie die anderen Eltern werden auch die **Lehrer*innen** der Förderschule das Angebot des Getränkelieferanten entweder als eine große Chance für Sascha Steinmetz oder als gewagtes Experiment bewerten. Hier ist vor allem ihr Einfluss auf die Schüler*innen von besonderer Bedeutung. Bekräftigen und stützen sie die Vorstellungen der Schüler*innen, versuchen sie Wünsche und Fähigkeiten realistisch abzugleichen oder handeln sie nach einem vorgefertigten

Schema, das Schüler*innenwünsche hintenanstellt. Je nach Einstellung können Lehrer*innen so zu Verbündeten oder Gegenspielern werden.

Die **Rechtspflegerin** erwartet von den Eltern, dass sie sich im Sinne der Wünsche von Sascha Steinmetz verhalten und ihn mit vollen Kräften unterstützen. Die Bedenken der Eltern sind nicht so erheblich, dass sie den Wunsch verweigern könnten. Aus Sicht der Rechtspflegerin besteht hier die Pflicht, den Wünschen des Betreuten nachzukommen. Auch ein etwaiges Scheitern ist somit gerechtfertigt und führt in der Folge nicht dazu, dass die Eltern erklären und verteidigen müssen, warum man diesen vermeintlich unsichereren Weg mitgegangen ist.



Reflexion

Arbeit und Beschäftigung haben für die meisten Menschen eine zentrale identitätsstiftende Funktion. Über unseren Beruf und unsere Arbeit werden zahlreiche gesellschaftliche Zuschreibungen vorgenommen, die meist auch für das eigene Selbstbild übernommen werden. Der Polizist, die Feuerwehrfrau, der Erzieher, die Richterin, der Arbeitslose, die Kurierfahrerin, der Arzt – sofort stellen sich Bilder in unseren Köpfen ein. Mit der Entscheidung für einen Berufsweg ist weit mehr verbunden als die Tätigkeit als solche oder die Verdienstmöglichkeiten. Er beeinflusst maßgeblich unsere persönliche Entwicklung. Zu diesem Weg gehört selbstverständlich auch, Umleitungen nehmen zu müssen, Abkürzungen zu entdecken, in Sackgassen zu landen oder hilfreiche Wegweiser zu nutzen. Nur über das Ausprobieren können wir erfahren, was uns liegt und wovon wir lieber die Finger lassen. Einen sicheren Rahmen zu schaffen, in dem dies ermöglicht wird, ist gleichzeitig Aufgabe der rechtlichen Betreuung und Verantwortung als

Eltern. So wenig Beschränkung wie möglich und nur so viel Schutz wie wirklich nötig – dies wird nicht immer ganz leicht abzuwägen und auszuhalten sein. Wenn jedoch der Wunsch des Kindes in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit und des Handelns rückt, befinden sich Eltern als rechtliche Betreuer*innen auf dem richtigen Weg.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE UND QUELLEN

Arbeit und Beschäftigung - Fact Sheet des Deutschen Instituts für Menschenrechte

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/arbeit-und-beschaeftigung>

Informationen zu den Integrationsfachdiensten (IFD)

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/arbeitskraefte-mit-behinderungen/integrationsfachdienst>

Informationen zu den Integrationsämtern und zu Unterstützter Beschäftigung (UB)

www.bih.de

Informationen zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsvorbereitende-bildungsmassnahme

Informationen zum Budget für Arbeit

www.budgetfuerarbeit.de

Informationen zum Budget für Ausbildung

https://www.arbeitsagentur.de/datei/budget-fuer-ausbildung_ba147684.pdf

Informationen zu Inklusionsunternehmen

<https://bag-if.de>

KAoA-STAR – Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Handicaps www.mags.nrw/star

5.6 WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

5.6.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Haben Eltern als rechtliche Betreuung ihrer Kinder den Aufgabenbereich der ‚Wohnungsangelegenheiten‘ zugewiesen bekommen, kann dies zum Beispiel folgende Aspekte umfassen:

- Unterstützung bei der Entscheidung, ob eine bestimmte Wohnung angemietet oder erhalten bleiben soll;
- Unterstützung beim Abschluss des Miet-, Wohn- und/oder Betreuungsvertrages;
- Unterstützung bei der Organisation von Reinigungen und Reparaturen;
- Unterstützung bei der Prüfung und Begleichung von Betriebskostenabrechnungen;
- Unterstützung bei der Organisation von Sozialleistungen zur Finanzierung der Wohnung;
- Unterstützung beim Kontakt mit den Vermieter*innen (insbesondere bei Kündigungsangelegenheiten);

Die mietrechtlichen Vorschriften finden sich vor allem in den Paragraphen 535 ff. BGB (und dort speziell zur Wohnungsmiete in den §§ 549 ff. BGB).

Die Wohnung bildet den Lebensmittelpunkt eines Menschen, ist Rückzugs- und Schutzraum sowie Ausgangspunkt aller weiteren Aktivitäten. Deswegen ist die Wohnung besonders gegen staatliche Eingriffe geschützt (vgl. Art. 13 Grundgesetz).

Dementsprechend darf auch die rechtliche Betreuung die Wohnung der betreuten Person nur in ganz wenigen Ausnahmefällen (z. B. medizinischer Notfall mit Lebensgefahr; Brandgefahr) gegen deren Willen betreten. Grundsätzlich dürfen auch Eltern in ihrer Rolle als rechtliche Betreuung die Wohnung gegen den Willen ihres Kindes nur nach Anordnung des Betreuungsgerichtes betreten.



Praxishinweis

Nach Paragraph 326 Absatz 3 FamFG darf das Betreuungsgericht ein Betreten gegen den Willen der betreuten Person anordnen, um eine gerichtlich beschlossene Maßnahme der Unterbringung oder Zwangsbehandlung durchzusetzen.

Eine (aus Sicht der rechtlichen Betreuung) drohende Verwahrlosung der betreuten Person reicht nicht aus, um die Wohnung gegen deren Willen betreten zu dürfen. Eventuell ist es der rechtlichen Betreuung dann nicht möglich, zum Aufgabenbereich gehörende Aufgaben wie geplant durchzuführen (z. B. denjenigen Hygienestandard in der Wohnung zu gewährleisten, der für eine dauerhafte Fortführung des Mietverhältnisses erforderlich ist).

Dieses Problem ist dem Betreuungsgericht mitzuteilen und im Übrigen hinzunehmen – ist es doch eine Folge aus der bewussten gesetzgeberischen Entscheidung, die Wohnung

besonders gegen Eingriffe von außen zu schützen. Im Extremfall kann die Infektionsschutzbehörde sich zwangsweise Zutritt verschaffen und die notwendigen Maßnahmen durchführen (lassen).

Natürlich besteht hier ein potenzielles Konfliktpotenzial für die ‚Doppelrolle‘. Als Vater oder Mutter möchte man beispielsweise in die Wohnung des Kindes, um diese aufzuräumen, zu putzen und zu entrümpeln. Als rechtliche Betreuung ist dies jedoch nicht durch den Aufgabenbereich ‚Wohnungsangelegenheiten‘ erfasst und gegen den Willen des betreuten Kindes auch nicht erlaubt. Es kann demnach einen großen Unterschied für die betreute Person machen, ob sie von ihren Eltern oder von ihrer rechtlichen Betreuung besucht wird.



Praxishinweis

*Das Betreten des Zimmers in einer besonderen Wohnform durch die rechtliche Betreuung, aber auch durch Mitarbeiter*innen, muss strengen Regeln unterliegen. Denn auch das Zimmer in einer besonderen Wohnform oder in einer Wohngemeinschaft bildet den Lebensmittelpunkt und ist ein wichtiger Teil der Privatsphäre.*

Das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person wird bei der Kündigung von Wohnraum durch Paragraph 1833 BGB besonders geschützt. Bevor die rechtliche Betreuung den Wohnraum gegen den Willen der betreuten Person

kündigen kann, muss eine gerichtliche Überprüfung stattfinden. Eine Kündigung gegen den Willen der betreuten Person ist zum Beispiel dann möglich



„wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde“ (§ 1833 Absatz 1 BGB).

5.6.2 SZENEN AUS DEM LEBEN



„GESTERN WAR ES HIER NOCH AUFGERÄUMT. SCHADE, DASS DU DAS VERPASST HAST ...“

Marcel Maier, 25 Jahre alt, ist vor Kurzem aus dem Elternhaus ausgezogen und lebt seitdem in einer Mietwohnung. Den Mietvertrag hatte seine Mutter als seine gesetzliche Betreuerin für ihn abgeschlossen. Marcel Maier finanziert die Wohnung und den übrigen Lebensunterhalt durch Kindergeld und Grundsicherung bei Erwerbsminderung.

Die Eltern besuchen ihren Sohn anfangs täglich, später regelmäßig, bringen vorgekochtes Essen vorbei und unterstützen ihn bei der Haushaltsführung. Es kommt zunehmend zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Sohn, unter anderem über den einzuhaltenden Hygienestandard in der Wohnung. Außerdem räumt die Mutter nach Meinung von Herrn Maier eigenmächtig und unnötigerweise auf. Weiterhin kommt es zu Auseinandersetzungen über Herrn Maiers zunehmenden und regelmäßigen Alkoholkonsum. Seine Eltern werfen ihm vor, er „versumpfe“ in der Wohnung. Schließlich verwehrt Marcel Maier seinen Eltern immer häufiger den Zutritt zur Wohnung.



Betreute Person

Marcel Maier ist erst recht spät aus der elterlichen Wohnung ausgezogen, obwohl er dies schon viel früher angestrebt hatte. Die hierzu notwendigen Schritte konnte er jedoch nicht allein gehen und so nutzte er die Zeit, um von seinen Eltern gut auf den Auszug vorbereitet zu werden. Wäsche waschen, kleine Gerichte kochen, einkaufen gehen, staubsaugen – all das hat er sich sicher angeeignet. So sicher, dass er auch nicht auf eine Unterstützung durch einen ambulanten Dienst angewiesen ist. Nachdem endlich eine bezahlbare Wohnung gefunden wurde, stand dem langersehnten Auszug nichts mehr im Wege. Mit dem Auszug kam die große Freiheit, endlich alles so machen zu können, wie er es sich vorstellte. Dass das Alleinwohnen auch ganz schön anstrengend und manchmal recht einsam sein kann, kam dann doch recht unerwartet, aber umterm Strich fühlt er sich doch pudelwohl. Den Besuchen seiner Eltern sieht er stets mit großer Angespanntheit entgegen und empfindet es

zunehmend als unerwünschtes Eindringen in seine Privatsphäre. Wie er seine Wohnung und sein Leben gestaltet, geht seiner Meinung nach niemanden etwas an.



Rechtlich betreuende Mutter

Marcel Maiers Mutter ist als **gesetzliche Betreuerin** unter anderem für Wohnungsangelegenheiten bestellt. In dieser Funktion hat sie sich auch gemeinsam mit ihrem Sohn um alle Formalitäten rund um den Mietvertrag und die Übernahme der Kosten gekümmert. Im Gespräch mit dem Vermieter reagierte dieser etwas irritiert darauf, dass ihr Sohn als Mieter unter rechtlicher Betreuung steht, fand es am Ende aber gut, hierdurch eine zusätzliche Ansprechperson bei Problemen zu haben.

Frau Maier ist der Auffassung, sie müsse schon deshalb die Wohnung betreten dürfen, um ihrer Aufgabe als gesetzliche Betreuerin nachkommen zu können. Dies stimmt jedoch nur bedingt. Erst wenn ein Wohnungsverlust aufgrund von problematischen Zuständen innerhalb der Wohnung drohen würde, gäbe es die berechtigte Notwendigkeit, sich ein Bild von der Lage machen zu können. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn sich durch extreme Vermüllung der Wohnung, Ungeziefer oder unangenehme Gerüche verbreiten und der Vermieter mit Kündigung droht. Im Vorfeld könnte die rechtliche Betreuung versuchen, eine Haushaltshilfe zu installieren und die Kostenübernahme zu regeln – auch dies würde jedoch voraussetzen, dass Marcel Maier einer solchen Maßnahme zustimmt.

Als **Mutter** sieht sich Frau Maier vermutlich viel früher in der Pflicht, die Wohnung ihres Sohnes in einem Zustand zu halten, der den allgemein üblichen Sauberkeitsstandards entspricht. Dies kann sie mit ihrem Sohn zwar

thematisieren oder ihre Unterstützung anbieten, aber eine Berechtigung, sich eigenmächtig Zugang zur Wohnung zu verschaffen oder die Wohnung aufzuräumen und zu reinigen, hat sie nicht. An all dem ändert auch das latente Alkoholproblem ihres Sohnes nichts – hierdurch wird weder die Rolle der rechtlichen Betreuung gestärkt noch die der Mutter. In beiden Punkten – Haushaltsführung und Alkoholkonsum – entstehen erst durch akute und konkrete Notsituationen mögliche Handlungsoptionen. Die Optionen, im Gespräch zu bleiben, Unterstützung anzubieten und Brücken zu bauen, bestehen natürlich immerfort und sollten daher genutzt werden.



Die Außenperspektive

Der anfänglich skeptische **Vermieter** sieht in der rechtlichen Betreuung möglicherweise eine zusätzliche Absicherung zur Durchsetzung seiner Interessen. In diesem Glauben darf er gerne bleiben, aber spätestens dann, wenn er sich über die rechtliche Betreuung einen eigentlich unberechtigten Zutritt zur Wohnung verschaffen möchte, um einmal nach dem Rechten zu sehen, wird ihm dieser Zahn dann doch gezogen werden müssen. Dass eine rechtliche Betreuung nicht mit einer Art Entmündigung gleichzusetzen ist, durch die einem Vermieter erweiterte Rechte im Umgang mit seinem Mieter eingeräumt werden, sollte bei der Gelegenheit dann ebenfalls geklärt werden.

Die **Familienangehörigen oder Bekannten** freuen sich schon auf den ersten Besuch in der Wohnung von Marcel Maier, sind gespannt auf die Einrichtung, freuen sich auf Kaffee und Kuchen und werden dann plötzlich vom Schlag getroffen: Gar kein Platz zum Sitzen, dafür viel schmutzige Wäsche und Tassen und der Geruch lädt ebenfalls nicht zum Verweilen ein. Dieser Schreck wird

entweder postwendend an die Mutter zurückgemeldet oder hinter vorgehaltener Hand kommentiert. Es stellt für viele Eltern vermutlich eine besonders schwer auszuhaltende Situation dar, die ganz unabhängig von der Aufgabe der rechtlichen Betreuung, direkt an die Verantwortung als Mutter und Vater appelliert und leicht ein schlechtes Gewissen hervorrufen kann. Doch mit der Volljährigkeit darf sich das erwachsene Kind dem Einfluss durch seine Eltern vollständig entziehen – auch dann, wenn bei ihm eine Behinderung vorliegt, die einer alltagspraktischen Unterstützung bedarf. Dieses Recht nicht nur gegen den eigenen Impuls des Eingreifens gelten zu lassen, sondern auch gegenüber Dritten zu verteidigen, verlangt viel Kraft und mutige Gelassenheit.

Um unterschiedliche Hygienevorstellungen kümmert sich das **Betreuungsgericht** erst einmal nicht. Erst dann, wenn die Wohnung verloren zu gehen droht, weil zum Beispiel der Vermieter wegen mangelnder Hygiene mit Kündigung droht, ist das dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Die Unterstützung durch **ambulante Dienste** der Eingliederungshilfe (z. B. ambulant betreutes Wohnen) kann hilfreich sein, aber auch diese sind in ihrem Einfluss auf die von ihnen unterstützten Menschen begrenzt. Sie sind auf die Kooperation und Zusammenarbeit angewiesen und können sich nicht über die individuellen Vorstellungen von einem lebenswerten, gemütlichen Wohnraum hinwegsetzen. Sie müssen die physischen und psychischen Ressourcen ihrer Kund*innen und die daraus resultierenden, möglichen Ziele realistisch einschätzen. Gelingen die gemeinsamen Absprachen und Umsetzungen zum Erhalt eines akzeptablen Hygienestandards bei der Begleitung durch einen ambulanten Dienst nicht, wird zur

Durchsetzung nicht selten der Ruf nach einer rechtlichen Betreuung laut. Dass auch diese erst bei einer ernsthaften Gesundheitsgefährdung oder drohendem Wohnungsverlust tätig werden kann, bedarf vermutlich nicht selten einer ernüchternden Erläuterung.



Reflexion

„My home is my castle“ und wie es darin zugeht, geht niemanden etwas an. Wie unterschiedlich die Vorstellungen von einem gemütlichen und ordentlichen Zuhause sind, lässt sich bei jedem Besuch außerhalb der eigenen vier Wände überprüfen. Darüber gesprochen wird indes nur selten. Meist ist es dann doch ein zu privates Thema. Nicht immer, aber häufig finden in der Zeit der Pubertät die ersten innerfamiliären Auseinandersetzungen über den Zustand der Kinderzimmer statt. Mit der Pubertät beginnt auch in anderen Bereichen der stetig fortschreitende Ablöseprozess vom Elternhaus und die Entwicklung eigener Vorstellungen, die deutlich von denen der Eltern abweichen können. Wie konfliktreich diese Phase verläuft, ist von Familie zu Familie unterschiedlich und von vielen Faktoren abhängig. Mit dem Auszug enden dann die Einflussmöglichkeiten auf den Alltag der erwachsen gewordenen Kinder. Trotzdem kommen Eltern und/oder rechtlich betreuende Personen unter Umständen nicht aus dem (Pflicht-)Gefühl heraus, noch unterstützend zur Seite stehen zu müssen, damit eine Wohnung langfristig gehalten werden kann. Vielleicht wird ein solches Unterstützungsangebot bereitwillig und dankend angenommen, vielleicht kommt es hierüber aber auch zum Streit. Egal wie es ausgeht: In den seltensten Fällen verwarhlosen Wohnungen derart, dass ein Vermieter berechtigterweise eine fristlose Kündigung aussprechen

darf und wie viel Leergut in einer Wohnung gesammelt wird, geht den Vermieter ohnehin nichts an. Es macht also in aller Regel Sinn, sich zu einer gewissen Gelassenheit zu zwingen. Hierzu beitragen kann vielleicht auch, wenn man sich lieber nicht zu einem gemeinsamen Kaffeetrinken in die Wohnung des Kindes einladen lässt, sondern stattdessen selbst zu Kaffee und frischen Waffeln mit Kirschen und Sahne in die eigene Wohnung einlädt.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE UND QUELLEN:

Decker, Georg J: Die privatrechtliche Stellung behinderter Menschen im Wohnraummietrecht. 2005

Horstmann, Bernd; Stassek, Julian; Stichwort: Mietrecht; in: Deinert/Welti/Luik/Brockmann, StichwortKommentar Behindertenrecht. 3. Auflage 2022

KAPITEL 6

EPILOG – WEITERE
INFORMATIONEN
ZUM NEUEN
BETREUUNGSRECHT

WORIN BESTEHT DIE ZENTRALE PFLICHT DER RECHTLICHEN BETREUER*INNEN?

Die rechtliche Betreuung hat die Pflicht



„dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern“ (§ 1821 Absatz 6 BGB).

Die Betreuung soll demnach Hilfe zur Selbsthilfe geben und sich selbst, wenn möglich, überflüssig machen.

Die betreuende Person soll aktiv tätig werden, um die betreute Person so weit wie möglich zu befähigen, ihre rechtlichen Angelegenheiten wieder selbst oder mit niederschwelliger Hilfe zu besorgen. Dazu gehört unter anderem eine Unterstützung beim Erlernen einer eigenverantwortlichen Wahrnehmung der rechtlichen Angelegenheiten zur Förderung seiner Selbstbefähigung einschließlich der (Wieder-)Erlangung der eigenen Entscheidungsfähigkeit.



Praxisbeispiel

Der von seinem Vater rechtlich betreute Sohn schließt viele Verträge selbst ab. Sein Vater vermittelt ihm, auf was er bei einem Vertrag achten muss. Dies wiederholen beide oft, damit der Sohn Sicherheit hat und der Vater erfährt, ob der Sohn die Erklärungen auch verstanden hat und umsetzen kann.



Praxisbeispiel

Die Mutter hat das Ziel, dass ihre Tochter (möglichst) ohne fremde Hilfe einfache Vordrucke lesen und ausfüllen kann. Die Mutter erklärt der Tochter, wie sie einen Vordruck ausfüllt. Sie fangen langsam an und nehmen sich die Daten vor, die die Tochter kennt: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag und andere mehr. Später wenden sie sich anderen Informationen zu, zum Beispiel zur Bankverbindung.

WIE WERDEN DIE WÜNSCHE DER BETREUTEN PERSON BEI DER BETREUUNGSBESTELLUNG BERÜCKSICHTIGT?

Gemäß Paragraph 1816 BGB ist der Bitte der volljährigen Person grundsätzlich zu entsprechen, wenn sie den Wunsch nach einer bestimmten Person als rechtliche Betreuung geäußert hat. Ausnahmslos gilt das auch für die Ablehnung einer bestimmten Person. Damit wird gesetzlich untermauert, dass die betreute Person die Regie innehat. Sie bestimmt, wer sie als rechtliche Betreuung unterstützt. Sollte sich herausstellen, dass die betreuende Person nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, die Wünsche der betreuten Person (gemäß § 1821 BGB) anzuerkennen und umzusetzen, muss sie aus ihrem Amt entlassen werden. Für Eltern, die ihr Kind rechtlich betreuen, gilt diese Wunschbefolgungspflicht natürlich in gleichem Maße.

Allerdings ist die Wunschbefolgungspflicht des Gerichts hinsichtlich der Auswahl nicht schrankenlos. In Paragraph 1816 Absatz 2 Satz 1 BGB ist klargestellt, dass einem Wunsch des Volljährigen nur dann zu entsprechen ist, wenn durch die Bestellung der gewünschten Betreuung weder die Person noch das Vermögen der betreuten Person erheblich gefährdet würde.

Damit wird deutlich, dass bei einem entsprechenden Wunsch der betreuten Person die Eignung der gewünschten betreuenden Person nicht vorschnell, sondern nur unter engen Voraussetzungen verneint werden darf.



Praxishinweis

Fehlt ein Vorschlag der zu betreuenden Person oder ist der Vorschlag nicht geeignet, wird in den familiären Beziehungen der betreuten Person nach einer möglichen Betreuung gesucht (vgl. § 1816 Absatz 3 BGB).

*Die Verwendung des Wortes „familiär“ statt „verwandtschaftlich“ stellt klar, dass auch Ehepartner*innen und verschwägerte Personen in diesen Kreis einzubeziehen sind.*

Befindet sich in dieser Gruppe keine geeignete Betreuungsperson, soll das Betreuungsgericht im Bereich des weiteren sozialen Umfeldes nach einer geeigneten Person suchen.

KÖNNEN BEIDE ELTERNTEILE DIE RECHTLICHE BETREUUNG IHRES KINDES ÜBERNEHMEN?

Ja! Eltern teilen sich bis zur Volljährigkeit ihres Kindes in der Regel die elterliche Sorge gemeinschaftlich. Es kann daher sinnvoll sein, auch die rechtliche Betreuung für das Kind gemeinschaftlich zu führen. Im Paragraph 1817 BGB ist vorgesehen, dass mehrere Betreuer*innen vom Gericht bestellt werden können.



„Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird“ (§ 1817 Absatz 1 BGB).

Dabei können beide Elternteile auch mit demselben Aufgabenbereich der rechtlichen Betreuung betraut werden (vgl. § 1817 Absatz 3 BGB). In diesen Fällen haben beide Elternteile die gleichen Rechte und Pflichten bei der Unterstützung ihres Kindes.



Praxishinweis

Laut Paragraph 1817 Absatz 4 BGB kann das Gericht vorsorglich einen sogenannten ‚Verhinderungsbetreuer‘ bestellen. Dies ist dann hilfreich, wenn die Hauptbetreuung aus tatsächlichen Gründen (Urlaub und Krankheit) verhindert ist. Es macht an dieser Stelle weniger Sinn, einen Elternteil zum Hauptbetreuer zu bestellen und den anderen Elternteil zum Verhinderungsbetreuer. Damit würde ein gemeinsamer Urlaub der Eltern quasi unmöglich gemacht.

In sehr vielen Fällen werden auf Vorschlag der betreuten Person beide Eltern zur Hauptbetreuung und eine weitere (familiäre)

Person zur Verhinderungsbetreuung bestellt. Die Verhinderungsbetreuung muss nicht aus dem familiären Umkreis der betreuten Person stammen. Sie kann beispielsweise auch aus dem Freundeskreis stammen oder die Patentante/der Patenonkel sein. Entscheidend ist eine gute und vertrauensvolle Beziehung zueinander und die Bereitschaft, die Betreuung auch im Notfall auszuüben.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ELTERN ERFÜLLEN, DAMIT SIE DIE RECHTLICHE BETREUUNG IHRER KINDER ÜBERNEHMEN KÖNNEN?

Die Übernahme einer rechtlichen Betreuung setzt die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit voraus (vgl. § 21 Absatz 1 BtOG). Die persönliche Eignung umfasst insbesondere die Bereitschaft, die Betreuung nach den in Paragraf 1821 BGB bestimmten Vorgaben auszurichten und zu führen. Das heißt in erster Linie, die Wünsche der betreuten Person festzustellen und sie umzusetzen.

Zum Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit verlangt der Gesetzgeber die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses sowie eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (vgl. § 21 Absatz 2 BtOG).

Besondere Fachkenntnisse oder betreuungsrechtliche Vorkenntnisse sind keine Voraussetzung für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung. Hilfreich sind Kenntnisse über das örtliche Unterstützungssystem (Betreuungsverein, Beratungsstellen, Betreuungsbehörde). Die Eltern sollten die Bereitschaft haben, sich hiermit vertraut zu machen

und bei Bedarf auf Beratungs- und Fortbildungsangebote zurückzugreifen. Neben einer fachlichen Eignung ist die soziale Kompetenz der ehrenamtlichen Betreuung Voraussetzung einer persönlichen Eignung. Diese umfasst die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Frustrationstoleranz, Wertschätzung und Konfliktfähigkeit. Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathie- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zur kritischen Distanz gegenüber sich selbst und anderen sind ebenfalls wichtige Kompetenzen.



Praxishinweis

*Im Paragraph 22 Absatz 1 des
Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) wird
allen ehrenamtlichen Betreuer*innen
der Abschluss einer Vereinbarung über eine
Begleitung und Unterstützung durch
einen Betreuungsverein empfohlen. Durch
eine solche kontinuierliche Begleitung können
Eltern ihre Rolle als rechtliche Betreuung
stärken und die Rechte ihres Kindes noch
besser wahrnehmen und umsetzen. Daher
sollten unbedingt die Unterstützungs- und
Beratungsangebote der Betreuungsbehörde
und der Betreuungsvereine genutzt werden.
Diese können beispielsweise dabei
unterstützen, das Führungszeugnis und die
Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis zu
erhalten oder eine Verhinderungsbetreuung*

zu bestellen. Auch bei Fragen der unterstützten Entscheidungsfindung und den dabei eventuell auftretenden Konflikten zwischen der Eltern- und Betreuungsrolle kann eine feste Ansprechperson in einem Betreuungsverein sehr hilfreich sein.

WELCHE BERICHTS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN HABEN ELTERN ALS RECHTLICHE BETREUER*INNEN?

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Vorgänge, durch die die Eltern ihrer Berichtspflicht als rechtliche Betreuer*innen ihrer Kinder nachkommen müssen.

- Anfangsgespräch
- Jahresberichte
- Schlussbericht

Damit die Betreuung strikt an den Wünschen der betreuten Person ausgerichtet werden kann, haben rechtliche Betreuer*innen einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen (§ 1863 Absatz 1 BGB).

Wenn aber die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zur betreuten Person geführt wird, gilt diese Pflicht nicht (vgl. § 1863 Absatz 2 BGB). Eltern müssen also keinen Anfangsbericht erstellen, sondern werden vom Betreuungsgericht gemeinsam mit der betreuten Person zu einem Anfangsgespräch eingeladen. Bei diesem Gespräch sollen die Ziele und beabsichtigten Maßnahmen der Betreuung, insbesondere im Hinblick auf die persönliche Situation und die Wünsche der betreuten Person gemeinsam besprochen werden.



Praxishinweis

*Die rechtlichen Betreuer*innen haben das Betreuungsgericht laufend über wesentliche Änderungen zu informieren, vor allem sind das solche Änderungen, die den Umfang der Betreuung betreffen.*

Außerdem kann das Betreuungsgericht von sich aus Informationen anfordern, die dann zu erteilen beziehungsweise vorzulegen sind (vgl. § 1864 BGB). Das kann zum Beispiel vorkommen, wenn sich jemand beim Betreuungsgericht über die Arbeit der rechtlichen Betreuung beschwert haben sollte. Das kann generell jeder tun.

Typischerweise ist es die betreute Person selbst, die ihren Willen nicht verwirklicht sieht. Oder es ist jemand, der sich durch die Arbeit der Betreuung beeinträchtigt fühlt, wie zum Beispiel jemand, dem die Betreuung den Umgang mit der betreuten Person untersagt hat.

Hinweise zum Anfangsgespräch

Zur Einordnung der persönlichen Situation der betreuten Person werden beim Anfangsgespräch unter anderem Informationen zur Wohnsituation (z. B. bei den Eltern, in einer eigenen Wohnung, in einer Wohngruppe), zur Einkommens- und Vermögenssituation (Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 BGB) und zur Gestaltung des Tagesablaufes (z. B. Freizeitgestaltung, Beschäftigungsverhältnis, Hobbys) erhoben.

Bei der Ermittlung der Wünsche der betreuten Person geht es weniger um die alltäglichen Wünsche, sondern vor allem um die Wünsche, die sich direkt auf die rechtliche Betreuung beziehen.

Anhaltspunkte dafür können die verschiedenen Aufgabenbereiche der rechtlichen Betreuung sein. Hier müssen sich alle beteiligten Akteur*innen die Frage stellen, welche Wünsche hat die betreute Person hinsichtlich:

- ihrer Gesundheit,
- der Teilhabe an der Gemeinschaft,
- ihrer Vermögensbildung und Vermögensverwendung,
- ihrer Einkommenssituation,
- ihrer Beschäftigung,
- ihrer Wohnung,
- ihrer Freizeitgestaltung,
- ihrem Umgang mit anderen Personen.



Praxishinweis zu den Lebensbereichen der Internationalen Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF):

In Ergänzung zu den Aufgabenbereichen, können auch die neun Lebensbereiche der ICF eine gute Orientierung bieten. In den Lebensbereichen (Lernen und Wissensanwendung, Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, Häusliches Leben, Interpersonelle Interaktion und Beziehungen, Bedeutende Lebensbereiche, Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben) können ebenfalls Bedarf und Wünsche ermittelt werden.

Hinweise zum Jahresbericht

Einmal im Jahr müssen Eltern einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse des von ihnen rechtlich betreuten Kindes verfassen und dem Betreuungsgericht vorlegen (§ 1863 Absatz 3 BGB). Dieser Jahresbericht muss mit dem betreuten volljährigen Kind besprochen werden. Es sei denn, das Kind ist aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht in der Lage. Der Jahresbericht sollte folgende Inhalte behandeln:

- Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur betreuten Person und der persönliche Eindruck von dieser,
- Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen der betreuten Person,
- Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
- die Sichtweise der betreuten Person zu den Sachverhalten in diesem Bericht (vgl. § 1863 Absatz 3, Satz 3 BGB).

Betreuer*innen haben über Betreuungsziele und bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen zu berichten. An dieser Stelle werden die Inhalte des Anfangsgesprächs wieder aufgenommen. Aus den Zielen und den Maßnahmen ergibt sich ein Betreuungsplan, der laufend an die persönliche Entwicklung der betreuten Person angepasst werden kann und soll.



Praxishinweise zum Jahresbericht:

*Rechtliche Betreuer*innen, die Unterstützung bei diesen Jahresberichten benötigen, können mit einem Betreuungsverein ihrer Wahl eine ‚Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung‘ nach Paragraph 22 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) abschließen.*

*Ehrenamtliche Betreuer*innen haben einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit. Seit dem 01.01.2023 müssen sie diesen Anspruch nur noch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend machen. In den Folgejahren wird die Einreichung des Jahresberichtes automatisch als Folgeantrag gewertet.*

Hinweise zum Schlussbericht

Wird die rechtliche Betreuung beendet, muss ein Schlussbericht erstellt und an das Betreuungsgericht übersandt werden. In diesem Schlussbericht sind die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse der betreuten Person mitzuteilen. Zudem muss darin über das Vermögen der betreuten Person und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen informiert werden (vgl. § 1863 Absatz 4 BGB). Die Unterlagen und das Vermögen sind an die berechtigte Person herauszugeben.

WOFÜR HAFTEN ELTERN ALS RECHTLICHE BETREUER*INNEN IHRER KINDER?

Eltern haften als Betreuer*innen für alle Schäden, die den von ihnen betreuten Kindern durch ihre Pflichtverletzung entstehen. Nur wenn die Eltern als Betreuer nachweisen können, dass sie für die Pflichtverletzung nicht verantwortlich sind, müssen sie den Schaden nicht ersetzen. Einzelheiten dazu stehen in Paragraf 1826 BGB.



Praxisbeispiel

Der Vater und rechtliche Betreuer seiner Tochter versäumt, rechtzeitig den Folgeantrag zur Weiterbewilligung der Grundsicherung zu stellen. Das Sozialamt stellt die Leistungen vorläufig ein. Nach etwas mehr als drei Monaten reicht der Vater/Betreuer alle entscheidungsrelevanten Unterlagen beim Sozialamt ein. Der Tochter ist ein Schaden entstanden. Sie bekommt für eine längere Zeit keine Leistungen. Sie muss ihrem Vater nicht nachweisen, dass er die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Vielmehr muss der Vater nachweisen, dass er nicht zumindest fahrlässig gehandelt hat.

WO GIBT ES WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR RECHTLICHEN BETREUUNG?

In erster Linie sind die Betreuungsvereine (in NRW rund 190) die zentralen Unterstützungs- und Informationsstrukturen vor Ort.

Allgemeine Informationen und verschiedene Praxishilfen zum ‚neuen‘ Betreuungsrecht finden sich beispielsweise hier:

Annette Schnellenbach, Sabine Normann-Scheerer,
Michael Giers, Ulrike Thielke:
Betreuungsrecht für die Praxis. Bielefeld, 2022.

Bundesministerium für Justiz:

- Vorsorge-Vollmacht in Leichter Sprache.
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Vorsorgevollmacht_LeichteSprache.html
- Betreuungsrecht – mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht.
<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html>
- Das neue Betreuungs-Recht in Leichter Sprache.
https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/BetreuungsR-Reform/_documents/Infopapier_Allgemein_LeichteSprache.html

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm):

- Rechtliche Betreuung von Menschen mit Behinderung durch Eltern und Geschwister Rechtliche Grundlagen – Chancen – Herausforderung.
<https://bvkm.de/ratgeber/rechtliche-betreuung-von-menschen-mit-behinderung-durch-eltern-und-geschwister-rechtliche-grundlagen-chancen-herausforderung/>
- 18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit?
<https://bvkm.de/ratgeber/18-werden-mit-behinderung-was-aendert-sich-bei-volljaehrigkeit/>
- Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es.
<https://bvkm.de/ratgeber/mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es-in-mehreren-sprachen>

Bundesverband freier Berufsbetreuer: <https://btdirekt.de>

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR):

Materialsammlung zur rechtlichen Betreuung von Menschen mit Behinderungen

www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/rechtliche-betreuung-von-menschen-mit-behinderungen

Freudenberger, Claudia; Jox, Rolf: Ratgeber für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer – Erläuterungen, Checklisten, Muster, andere Hilfen. 2023

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.: Das Betreuungsrecht ab 2023 – Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick.

<https://derelternverein.de/rechtliche-betreuung.html>

Institut für Betreuungsrecht: www.betreuungsrecht.de

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL):

- Unterstützte Entscheidungsfindung, Leicht und gut gemacht.
www.isl-ev.de/index.php/aktuelles/projekte/unterstuetzte-entscheidungsfindung

Ministerium der Justiz NRW:

- Wichtige Formulare und Merkblätter zur rechtlichen Betreuung.
<https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/betreuung/index.php>
- Broschüre – Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht.
<https://broschueren.justiz.nrw>

Offergeld, Jana: Unterstützung der Selbstbestimmung oder fremdbestimmte Selbstvertretung? Rechtliche Betreuung aus der Perspektive von Menschen mit Lernschwierigkeiten. (Weinheim, 2021)

Onlineportal Betreuungslupe: www.betreuungslupe.de

Online-Lexikon zum Betreuungsrecht: Informationen über verschiedene Rechtsbegriffe der Betreuung.
www.lexikon-betreuungsrecht.de

Zeitschrift des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. „Das Band“ (1/2023): Das neue Betreuungsrecht.

KSL für den Regierungsbezirk Arnsberg

Märkische Straße 239a

44141 Dortmund

Telefon: 02 31 – 9 12 83 75

E-Mail: info@ksl-arnsberg.de

Internet: www.ksl-arnsberg.de

KSL für den Regierungsbezirk Detmold

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Telefon: 05 21 – 32 93 35 70

E-Mail: info@ksl-owl.de

Internet: www.ksl-detmold.de

KSL für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Grafenberger Allee 368

40235 Düsseldorf

Telefon: 02 11 – 69 87 13 20

E-Mail: info@ksl-duesseldorf.de

Internet: www.ksl-duesseldorf.de

KSL für den Regierungsbezirk Köln

Xantener Str. 46

50733 Köln

Telefon: 02 21 – 29 29 36 0

E-Mail: info@ksl-koeln.de

Internet: www.ksl-koeln.de

KSL für den Regierungsbezirk Münster

Neubrückenstr. 12-14

48143 Münster

Telefon: 02 51 – 98 29 16 40

E-Mail: info@ksl-muenster.de

Internet: www.ksl-muenster.de

KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Hollestr. 1 (Haus der Technik – Osteingang)

45127 Essen

Telefon: 02 01 – 43 75 57 70

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

Internet: www.ksl-msi-nrw.de

Barrierefreiheit

*Sie finden diese Broschüre
in unterschiedlichen
Formaten auf unserer
Internetseite.*

*Dort können Sie auch ein
gedrucktes Exemplar
bestellen: www.ksl-nrw.de*



